

**Bericht
über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2020
und
des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2020**

**Gemeinde Marienheide,
Marienheide**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister	2
2.2 Feststellung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	6
3. Prüfungsdurchführung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	11
4.1.3 Lagebericht	12
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.2 Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	12
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2020	1
Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020	2
Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020	3
Anhang zum Jahresabschluss 2020	4
Lagebericht zum 31. Dezember 2020	5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ff.	fortfolgend
GE-Flächen	Gewerbegebiet-Flächen
GI-Flächen	Industriegebiet-Flächen
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW)
Mio. EUR	Million Euro
n.F.	neue Fassung
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFVG	NKF-Weiterentwicklungsgesetz
Nr.	Nummer
NW bzw. NRW	Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard
TEUR	tausend Euro

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der

Gemeinde Marienheide

-nachfolgend kurz "Gemeinde" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Gemeinde, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Gemeinde ist gemäß § 95 GO NRW verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und nach § 102 GO NRW prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach § 96 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang (Anlage 4) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 5) beigefügt.

Unserem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an die geprüfte Gemeinde Marienheide gerichtet.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gemeinde durch den Bürgermeister dar. Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- **Wesentliche Entwicklung des Haushaltsjahres 2020**

Die Gemeinde Marienheide weist im Haushaltsjahr 2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 509 TEUR aus. Der fortgeschriebene Planansatz sah einen Jahresüberschuss in Höhe von 95 TEUR vor, sodass sich eine positive Ergebnisabweichung von 414 TEUR ergab.

Das Jahresergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 301 TEUR. Gestiegenen ordentlichen Erträgen um 2.328 TEUR steht ein Anstieg der ordentlichen Aufwendungen um 2.026 TEUR gegenüber. Das Finanzergebnis hat sich geringfügig um 1 TEUR verringert.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben sanken im Vergleich zum Vorjahr um 1.734 TEUR auf 17.056 TEUR. Im Wesentlichen pandemiebedingt verringerten sich die Gewerbesteuerereinnahmen um 1.503 TEUR. Außerdem waren die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer 190 TEUR rückläufig.

Den rückläufigen Steuern und ähnlichen Erträgen steht ein deutlicher Anstieg der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um 4.868 TEUR auf 9.350 TEUR gegenüber. Darin enthalten sind u.a. die Sonderhilfe in Höhe von 1.220 TEUR gem. § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt sowie eine Gewerbesteuerenausgleichszuweisung in Höhe von 2.517 TEUR.

In allen Positionen der ordentlichen Aufwendungen ergaben sich höhere Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr. Den größten Anstieg verzeichneten die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 952 TEUR. Hier sind insbesondere um 610 TEUR höhere Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude. Aufgrund der Investitionstätigkeit der Gemeinde erhöhten sich die bilanziellen Abschreibungen um 347 TEUR.

Die Transferaufwendungen betragen insgesamt 14.246 TEUR und bilden weiterhin den größten Posten innerhalb der ordentlichen Aufwendungen. Gegenüber dem Vorjahr ergab sich ein Anstieg um 137 TEUR.

- **Finanzrechnung und Finanzlage im Haushaltsjahr 2020**

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftete die Gemeinde einen Mittelüberschuss von 2.456 TEUR. Dem stehen Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit von 1.533 TEUR und im Bereich der Finanzierungstätigkeit von 1.191 TEUR entgegen. Unter Berücksichtigung der fremden Finanzmittel ergibt sich der Bestand der liquiden Mittel am Bilanzstichtag in Höhe von 454 TEUR (Vorjahr 800 TEUR). Darin enthalten ein treuhänderisch von der Gemeinde verwaltetes Guthaben in Höhe von 375 TEUR.

Am Bilanzstichtag beträgt das in Anspruch genommene Kassenkreditvolumen 20.750 TEUR und ist gegenüber dem Vorjahresstichtag um 1.250 TEUR gesunken. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erhöhten sich nur leicht um 34 TEUR auf 29.669 TEUR.

- **Entwicklung des Eigenkapitals**

Das positive Jahresergebnis 2020 begründet den Anstieg des Eigenkapitals. Das gesamte Eigenkapital beträgt 21.153 TEUR. Die Eigenkapitalquote beträgt am Bilanzstichtag fast unverändert zum Vorjahresstichtag 16,6 %.

- **Vorgänge von besonderer Bedeutung innerhalb des Haushaltsjahres bis zur Erstellung des Jahresabschlusses**

Das Jahr 2020 war maßgeblich davon geprägt, die Planungen für die Entwicklung des Ortskernes politisch zu moderieren und Akzeptanz in der Bürgerschaft zu wecken. Des Weiteren hat die Umsetzung der Startermaßnahme „Neugestaltung des Heilteichgeländes“ begonnen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2020 war die Planung der Erweiterung der Gesamtschule. Die Planungen haben sich weitestgehend konkretisiert. Die richtungsweisenden Beschlüsse für den Erweiterungsbau sollen im nächsten Jahr gefasst werden, und es soll mit dem Bau begonnen werden.

- **Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Im Haushaltsplan 2021 geht die Gemeinde von einem Jahresüberschuss in Höhe von 15 TEUR aus. Es ist geplant, den Jahresüberschuss 2021 der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Im Hinblick auf die Teilnahme der Gemeinde Marienheide am Stärkungspakt Stadtfinanzen wird sich die Allgemeine Rücklage auch zukünftig nicht weiter reduzieren, da nach derzeitigem Stand positive Jahresergebnisse erreicht werden. Maßgeblichen Anteil werden jedoch die wichtigen Stellschrauben Gewerbesteuer, Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage haben. Die elementare Bedeutung des Steueraufkommens sowie der Kreisumlage sind durch das Jahresergebnis 2020 einmal mehr bewusst geworden.

Aufgrund der Corona-Pandemie, die sich in 2020 in Deutschland verbreitet hat, ist zu erwarten, dass sich die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen, die sich dadurch bereits verschlechtert hat, hin erheblichem Umfang weiter verschärfen wird. Für die Gemeinde ergibt sich daraus u.a. ein großes Risiko im Hinblick auf die Kalkulation der Gewerbesteuer, die den Haushalt der Gemeinde maßgeblich prägt. Aufgrund der Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und durch den zukünftigen Wegzug eines Unternehmens ist die Entwicklung dieser Einnahmen schwierig zu planen. Ob sich staatliche Hilfen in diesem Zusammenhang berücksichtigen lassen, ist schwer einzuschätzen. Ebenso wirken sich die Veränderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit einer geringeren Finanzmittelausstattung und die steigende Belastung durch die Kreisumlage auf die gemeindlichen Finanzen negativ aus.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie plant die Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2021 ebenfalls mit Gewerbesteuermindererträgen in Höhe von 2,7 Mio. Euro. Gesetzlich besteht die Möglichkeit, die aufgrund der COVID-19-Pandemie prognostizierten Mindererträge und Mehraufwendungen für das Haushaltsjahr 2021 durch Bildung einer Bilanzierungshilfe sowie in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu neutralisieren, womit die Lasten im Ergebnis in die Zukunft verlagert werden. Von der Möglichkeit der Isolierung der coronabedingten Lasten hat die Gemeinde Gebrauch gemacht, und für die Jahre 2021 bis 2024 insgesamt Mindererträge und Mehraufwendungen in Höhe von 16.463 TEUR entsprechend isoliert. Dies bedeutet für den Haushalt der Gemeinde bei einer linearen Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2025 eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 329 TEUR.

Ob die Kommunen auch in den Jahren 2021 ff. notwendige Hilfen - wie im vergangenen Jahr (Sonderhilfe Stärkungspakt, Gewerbesteuerausgleichszuweisung) - vom Land NRW erhalten werden, bleibt abzuwarten. Dies hängt von der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie ab. Fest steht aber, dass die Kommunen die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht alleine tragen können.

Eine voraussichtlich damit einhergehende höhere Arbeitslosigkeit wird zwangsläufig zu höheren Sozialausgaben bei der Gemeinde Marienheide führen. Auch diese stellen ein nicht unerhebliches Risiko dar.

Unverändert bestehen Risiken bezüglich der Entwicklung der Pensionsrückstellungen. Die Rückstellungen werden langfristig weiter steigen und die Jahresergebnisse belasten. Die bei der Gemeinde Marienheide beschäftigten Angestellten sind bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) versichert. Sollte das Vermögen der RZVK nicht ausreichen, die bei den beteiligten Arbeitgebern bestehenden Versorgungsverpflichtungen abzudecken, wäre die Unterdeckung von den öffentlichen Arbeitgebern auszugleichen. Die mögliche Unterdeckung kann als sonstige finanzielle Verpflichtung die öffentlichen Arbeitgeber in der Zukunft erheblich treffen. Informationen über eine entsprechende Unterdeckung liegen der Gemeinde Marienheide derzeit aber nicht vor.

Auf der Ausgabenseite fallen die sozialen Leistungen immer mehr beim Landschaftsverband, der Kreisverwaltung und somit auch bei den Kommunen ins Gewicht und werden zu einem zentralen Problem für die Kommunen. Mit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes wurde die Kompetenz der Aufgabenerfüllung und Finanzierung auf die Kommunen übertragen. Damals war das Volumen nur von untergeordneter Bedeutung, was sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte drastisch verändert hat. Maßnahmen im Rahmen der Renten- und Arbeitsmarktpolitik wurden gekürzt oder sogar abgeschafft. Dieses ist elementar für die Fragestellung, ob und in welchem Umfang ein Mensch Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss. So ist zwar die Arbeitslosigkeit gesunken, aber die Anzahl der pflegebedürftigen Personen hat sich im Rahmen des demografischen Wandels stark erhöht. Soziale Leistungen müssen bei Arbeitslosigkeit das Einkommen ersetzen und, wenn kein Einkommen vorhanden ist, ergänzen. Verschlechtert sich die Arbeitslosenquote in einer Kommune, so führt das zur Verringerung der Einnahmen im kommunalen Haushalt (Anteil an der Einkommensteuer) und zur Erhöhung der Soziallasten (Kreisumlage). Die Kommune muss tätig werden und produziert weitere Kosten. Auf diese Veränderungen hat der Bund mit dem Erlass von neuen und detaillierten Gesetzen reagiert. Neue Leistungen wurden erschaffen, was zur weiteren Belastung der Kommunen führte. Diese Belastungen der kommunalen Haushalte wurden jedoch nicht vom Bund - wie das Konnexitätsprinzip es vorsieht - reguliert. Ein Großteil der kommunalen Einnahmen muss für die Erbringung von sozialen Leistungen aufgebracht werden. Diese stellen ein Risiko für die Zukunft dar. Auf die Auswirkungen der Corona-Krise wird verwiesen.

Das derzeit sehr niedrige Zinsniveau wirkt sich weiterhin positiv auf den Haushalt der Gemeinde aus. Bei steigenden Zinsen wird auf ein nicht geringfügiges Risiko für den Haushaltsausgleich der Jahre 2021 ff. hingewiesen.

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Vorschriften für die Berechnung der Grundsteuer zugrundeliegenden Einheitswerte, die noch auf den Wertverhältnissen zum 01. Januar 1964 basieren, in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig sind und daher das Bewertungsrecht zu reformieren ist. Hierzu hatte das Gericht allerdings eine Übergangsfrist bis Ende 2019 eingeräumt. Bis dahin war vom Gesetzgeber eine Neuregelung zu erlassen. Danach gelten die bisherigen Regelungen für weitere fünf Jahre fort, längstens also bis Ende 2024. Ein Beschluss zur Neuregelung wurde seitens des Bundes gefasst. Ein einheitliches Umsetzungsverfahren durch die jeweiligen Bundesländer ist gegenwärtig nicht ersichtlich. Bis für die Berechnung der Grundsteuer eine abschließende Neuregelung beschlossen wird, stellt dies für alle Kommunen daher einen erheblichen Risikofaktor dar.

Die Beurteilung der Lage der Gemeinde Marienheide, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2 Feststellung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Die Gemeinde Marienheide wendet grundsätzlich zum jeweiligen Bilanzstichtag das Buchinventurverfahren an. Nach § 30 Abs. 2 KomHVO NRW soll dabei das Intervall für die körperliche Bestandsaufnahme bei körperlichen beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens fünf Jahre nicht überschreiten. Die letzte körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände hat zum 31. Dezember 2015 stattgefunden.

3. Prüfungsdurchführung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes NRW aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 und die Buchführung sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Gemeinde oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung sowie Jahresabschluss und Lagebericht und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Gemeinde, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019. Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 wurden am 23. Juni 2020 vom Rat der Gemeinde Marienheide festgestellt.

Wir haben die Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften der § 102 ff. GO NRW sowie §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von stichprobengestützter Verfahren bei bewusster Auswahl beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Wir sind der Auffassung, dass die Art und der Umfang unseres im Folgenden dargestellten Prüfungsvorgehens eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet. Auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IDW PS 261) haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert

- zum einen auf Risikoeinschätzungen in den Bereichen
 - Beziehungen zu nahestehenden Personen sowie
 - Unregelmäßigkeiten
- zum anderen auf einer Beurteilung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos auf der Gesamtunternehmensebene der Gemeinde, entsprechend IDW PS 261. Hierzu gehört u.a. auch die Beschäftigung
 - mit der Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Gemeinde sowie
 - mit dem IT-System der Gemeinde.

In einem nächsten Schritt erfolgte eine Beurteilung des inhärenten Risikos für jedes Prüffeld unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Beurteilung des Fehlerrisikos auf der Gesamtunternehmensebene der Gemeinde. Entsprechend der sich hieraus ergebenden Resultate wurden dann in dem jeweiligen Prüffeld

- entweder IKS- und gegebenenfalls Einzelfallprüfungshandlungen
- oder die Mindestprüfungshandlungen durchgeführt.

Aufgrund des soeben dargestellten Prüfungsvorgehens ergaben sich die folgenden Prüfungsschwerpunkte:

- Ausweis, Bestand und Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
- Bestand, Bewertung und Vollständigkeit des Infrastrukturvermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Sonderposten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Pensionsrückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Unter Anwendung von stichprobengestützten Verfahren bei bewusster Auswahl haben wir auch geprüft, ob einzelne Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

Bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) sind wir wie folgt vorgegangen: bei den Prüffeldern, die

- durch ein mittleres bzw. hohes inhärentes Risiko gekennzeichnet und/oder
- mit einem bedeutsamen Risiko versehen und/oder
- als wesentlich im Vergleich zur Bilanzsumme eingestuft

wurden, erfolgte in jedem Fall eine IKS-Beurteilung.

Im Rahmen dieser Beurteilung wurde untersucht, inwieweit ein internes Kontrollsystem besteht, das geeignet ist, das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko des jeweiligen Prüffeldes zu reduzieren. In einem weiteren Schritt haben wir dann die Ergebnisse aus der durchgeführten IKS-Beurteilung bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems als auch die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da die Vorräte im Wertumfang absolut und relativ von untergeordneter Bedeutung sind. Der überwiegende Teil des Vorratsvermögens entfällt außerdem auf Grundstücke, die zur Veräußerung bestimmt sind und für die keine körperliche Inventur erfolgte.

Im Bereich der Debitoren und Kreditoren wurden keine Saldenbestätigungen eingeholt, da die Forderungen und Verbindlichkeiten sowohl quantitativ im Verhältnis zur Bilanzsumme und qualitativ nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Bankbestätigungen lagen vor. Alternativ wurden die Buchbestände der Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten durch Bankauszüge und Darlehensverträge nachgewiesen.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen - beim Ansatz der Pensionsrückstellungen - wurden von uns die Ergebnisse eines versicherungsmathematischen Gutachtens des Gutachters Heubeck AG, Köln, vom 04. Februar 2021 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Bürgermeister hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Der Bürgermeister hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde Marienheide wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres wird berichtet.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gemeinde sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gemeinde ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Gemeinde erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms SAP ERP der Firma SAP SE, Walldorf. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Prüfungsamts des Rhein-Sieg-Kreises zum Einsatz des finanzwirksamen Softwareverfahrens gemäß § 104 Absatz 1 Ziffer 3 GO NRW vom 30. Juni 2020 liegt uns vor. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung wird ebenfalls auf der eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms LOGA der Firma Personal & Informatik AG, Wiesbaden, abgewickelt. Die Anwendungen werden über die regio iT zur Verfügung gestellt, der auch den First- und Second-Level-Support bereitstellt.

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurden die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung und Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Marienheide. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO NRW).

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Marienheide vermittelt.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Grundsätzlich sollen nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW die gewählten Bewertungsmethoden beibehalten werden. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Wesentliche Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden nicht vorgenommen.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlage 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 5) der Gemeinde Marienheide, Marienheide, unter dem Datum vom 10. Mai 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

"An die Gemeinde Marienheide, Marienheide:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Marienheide, Marienheide, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW - i.V.m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.”

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 10. Mai 2021

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1

Gemeinde Marienheide Bilanz zum 31. Dezember 2020 							
AKTIVA						PASSIVA	
	31.12.2020 in €	31.12.2020 in €	31.12.2019 in €		31.12.2020 in €	31.12.2020 in €	31.12.2019 in €
1. Anlagevermögen	123.991.804,66		121.832.102,56	1. Eigenkapital	21.152.608,19		20.637.630,79
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	289.585,00		300.924,20	1.1 Allgemeine Rücklage	19.733.344,73		19.727.264,39
1.2 Sachanlagen	113.428.951,51		111.249.377,75	1.2 Ausgleichsrücklage	910.366,40		702.164,95
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.113.401,33		7.135.273,42	1.3 Jahresüberschuss	508.897,06		208.201,45
1.2.1.1 Grünflächen	3.977.023,72		4.007.865,72	2. Sonderposten	25.633.740,36		24.128.475,22
1.2.1.2 Ackerland	356.982,78		348.349,18	2.1 aus Zuwendungen	15.164.682,51		14.485.232,96
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.275.745,28		1.275.745,28	2.2 aus Beiträge	5.188.967,00		5.307.120,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.503.649,55		1.503.313,24	2.3 für den Gebührenaussgleich	723.318,26		512.072,88
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.909.919,68		37.278.468,30	2.4 Sonstige Sonderposten	4.556.772,59		3.824.049,38
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	748.708,00		765.586,00	3. Rückstellungen	15.962.427,38		15.105.516,05
1.2.2.2 Schulen	20.783.871,50		21.279.200,50	3.1 Pensionsrückstellungen	14.011.521,00		13.476.591,00
1.2.2.3 Wohnbauten	1.394.624,72		1.414.385,72	3.2 Instandhaltung für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	13.982.715,46		13.819.296,08	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	683.879,86		682.582,45
1.2.3 Infrastrukturvermögen	58.334.240,81		58.659.149,55	3.4 Sonstige Rückstellungen	1.267.026,52		946.342,60
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.275.805,02		5.267.563,52	4. Verbindlichkeiten	62.413.739,12		62.355.846,98
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.017.640,00		2.055.451,00	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.669.095,68		29.635.205,24
1.2.3.3 Entwässerung, Abwasserbeseitigungsanlagen	20.003.965,71		19.777.961,71	von privaten Kreditmarkt	29.669.095,68		29.635.205,24
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	30.920.018,08		31.438.295,32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20.750.000,00		22.000.000,00
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	116.812,00		119.878,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	295.658,00		309.253,00	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.299.186,91		950.630,95
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.007,00		35.007,00	4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.686.282,22		2.355.577,96	4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	10.695.456,53		9.770.010,79
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.289.117,94		1.846.561,10	5. Passive Rechnungsabgrenzung	2.453.343,45		2.589.676,74
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.765.324,53		3.630.087,42				
1.3 Finanzanlagen	10.273.268,15		10.281.800,61				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00				
1.3.2 Beteiligungen	9.954.675,97		9.954.675,97				
1.3.3 Sondervermögen	0,00		0,00				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	297.207,68		305.750,49				
1.3.5 Ausleihungen	21.384,50		21.374,15				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00				
1.3.5.2 Sonstige Ausleihungen	21.384,50		21.374,15				
2. Umlaufvermögen	3.477.915,08		2.834.340,90				
2.1 Vorräte	412.285,24		420.407,08				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	412.285,24		420.407,08				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.611.606,05		1.614.186,48				
2.2.1 Öffentliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.412.717,20		1.366.593,85				
2.2.1.1 Gebühren	431.747,49		49.011,30				
2.2.1.2 Beiträge	1.262,28		7.234,16				
2.2.1.3 Steuern	424.998,46		267.221,08				
2.2.1.4 Transferleistungen	906.800,03		460.378,41				
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	647.908,94		582.748,90				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	192.942,96		237.756,86				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	162.137,45		167.851,64				
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	30.805,51		69.905,22				
2.2.2.3 gegen verbundenen Unternehmen	0,00		0,00				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	5.945,89		9.835,77				
2.3 Liquide Mittel	454.023,79		799.747,34				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	146.138,76		150.702,32				
Summe Aktiva	127.615.858,50		124.817.145,78	Summe Passiva	127.615.858,50		124.817.145,78

Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020			Ergebnis des Vorjahres 2019 in Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2020 in Euro	Ist-Ergebnis 2020 in Euro	Vergleich Ansatz/Ist in Euro
1.		Steuern und ähnliche Abgaben	-18.790.346,42	-18.928.730,00	-17.056.212,62	1.872.517,38
2.	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.481.806,34	-7.900.828,00	-9.349.744,27	-1.448.916,27
3.	+	Sonstige Transfererträge	-21.384,37	-3.375,00	-18.413,56	-15.038,56
4.	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.336.924,95	-4.304.099,00	-4.126.841,94	177.257,06
5.	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-334.618,38	-339.140,00	-421.480,91	-82.340,91
6.	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-484.833,55	-719.356,00	-445.178,02	274.177,98
7.	+	Sonstige ordentliche Erträge	-1.564.706,28	-750.409,00	-924.798,76	-174.389,76
8.	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	=	Ordentliche Erträge	-30.014.620,29	-32.945.937,00	-32.342.670,08	603.266,92
11.	-	Personalaufwendungen	4.259.424,04	4.647.890,00	4.538.494,42	-109.395,58
12.	-	Versorgungsaufwendungen	853.939,00	936.167,00	999.549,00	63.382,00
13.	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.170.318,78	7.834.428,00	7.121.891,31	-712.536,69
14.	-	Bilanzielle Abschreibungen	2.970.343,84	3.117.774,00	3.316.913,61	199.139,61
15.	-	Transferaufwendungen	14.109.227,23	14.818.645,00	14.246.256,04	-572.388,96
16.	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.411.561,55	1.320.880,00	1.577.987,97	257.107,97
17.	=	Ordentliche Aufwendungen	29.774.814,44	32.675.784,00	31.801.092,35	-874.691,65
18.	=	Ordentliches Ergebnis	-239.805,85	-270.153,00	-541.577,73	-271.424,73
19.	+	Finanzerträge	-587.798,16	-529.543,00	-558.446,42	-28.903,42
20.	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	619.402,56	705.000,00	591.127,09	-113.872,91
21.	=	Finanzergebnis	31.604,40	175.457,00	32.680,67	-142.776,33
22.	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-208.201,45	-94.696,00	-508.897,06	-414.201,06
23.	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25.	=	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26.	=	Jahresergebnis	-208.201,45	-94.696,00	-508.897,06	-414.201,06
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
27.		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-44.077,68	0,00	-9.135,40	-9.135,40
28.		Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
29.		Verrechnet Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	21.149,21	0,00	3.055,06	3.055,06
30.		Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31.		Verrechnungssaldo	-22.928,47	0,00	-6.080,34	-6.080,34

Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020		Ist-Ergebnis 2019 in Euro	Fortgeschrie- bener Ansatz 2020 in Euro	davon Ermächtigungs- übertragungen 2019	Ist-Ergebnis 2020 in Euro	Vergleich Ansatz/Ist in Euro	Ermächtigungs- übertragungen Folgejahr in Euro
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	-18.932.815,11	-18.928.730,00	0,00	-16.480.542,85	2.448.187,15	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-4.076.047,00	-4.350.694,00	0,00	-8.111.417,56	-3.760.723,56	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-13.601,51	-3.375,00	0,00	-8.695,74	-5.320,74	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.155.339,08	-4.155.370,00	0,00	-3.576.897,85	578.472,15	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-315.441,03	-339.140,00	0,00	-421.974,92	-82.834,92	0,00
6.	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-468.087,46	-349.356,00	0,00	-439.417,03	-90.061,03	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen	-691.676,85	-637.700,00	0,00	-432.872,22	204.827,78	0,00
8.	+ Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	-555.707,23	-529.543,00	0,00	-555.749,47	-26.206,47	0,00
9.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-29.208.715,27	-29.293.908,00	0,00	-30.027.567,64	-733.659,64	0,00
10.	- Personalauszahlungen	3.874.314,61	4.140.997,00	0,00	4.087.329,54	-53.667,46	0,00
11.	- Versorgungsauszahlungen	849.770,00	937.464,00	0,00	593.403,00	-344.061,00	0,00
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.426.767,40	7.834.428,00	0,00	7.020.405,87	-814.022,13	0,00
13.	- Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	644.544,95	705.000,00	0,00	593.369,98	-111.630,02	0,00
14.	- Transferauszahlungen	14.122.285,51	14.818.645,00	0,00	14.032.528,32	-786.116,68	0,00
15.	- Sonstige Auszahlungen	1.402.714,26	1.320.880,00	0,00	1.244.191,11	-76.688,89	0,00
16.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.320.396,73	29.757.414,00	0,00	27.571.227,82	-2.186.186,18	0,00
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.888.318,54	463.506,00	0,00	-2.456.339,82	-2.919.845,82	0,00
18.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-2.652.369,98	-5.880.310,00	0,00	-3.318.063,04	2.562.246,96	0,00
19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-103.652,40	-276.000,00	0,00	-18.504,25	257.495,75	0,00
20.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21.	+ Einzahlung aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-38.524,98	-420.000,00	0,00	-30.623,99	389.376,01	0,00
22.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	-816,58	0,00	0,00	10,35	10,35	0,00
23.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.795.363,94	-6.576.310,00	0,00	-3.367.180,93	3.209.129,07	0,00
24.	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.212.893,92	133.500,00	5.434,16	28.331,60	-105.168,40	0,00
25.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.477.207,30	14.197.326,00	1.656.149,58	3.706.413,75	-10.490.912,25	1.752.218,58
26.	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.060.716,77	694.182,00	720.649,21	961.676,48	267.494,48	176.095,13
27.	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28.	- Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29.	- Sonstige Investitionsauszahlungen	75.808,06	181.380,00	27.700,00	203.884,27	22.504,27	21.915,00
30.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.826.626,05	15.206.388,00	2.409.932,95	4.900.306,10	-10.306.081,90	1.950.228,71
31.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	3.031.262,11	8.630.078,00	2.409.932,95	1.533.125,17	-7.096.952,83	1.950.228,71
32.	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	1.142.943,57	9.093.584,00	2.409.932,95	-923.214,65	-10.016.798,65	1.950.228,71
33.	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-2.632.309,00	-8.630.078,00	0,00	-1.764.618,00	6.865.460,00	0,00
34.	+ Aufnahmen von Krediten zur Liquiditätssicherung	-40.900.000,00	0,00	0,00	-53.300.000,00	-53.300.000,00	0,00
35.	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.779.612,77	1.700.000,00	0,00	1.706.247,56	6.247,56	0,00
36.	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	42.900.000,00	0,00	0,00	54.550.000,00	54.550.000,00	0,00
37.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.147.303,77	-6.930.078,00	0,00	1.191.629,56	8.121.707,56	0,00
38.	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln	2.290.247,34	2.163.506,00	2.409.932,95	268.414,91	-1.895.091,09	1.950.228,71
39.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-3.400.522,38	0,00	0,00	-799.747,34	-799.747,34	0,00
40.	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	310.527,70	0,00	0,00	77.308,64	77.308,64	0,00
41.	= Liquide Mittel	-799.747,34	2.163.506,00	2.409.932,95	-454.023,79	-2.617.529,79	1.950.228,71



Gemeinde Marienheide

Anhang zum Jahresabschluss 2020

Inhalt:

- I. Allgemeine Angaben zur Bilanz
- II. Erläuterungen von Bilanzpositionen
 - II. 1 Aktivseite (A)
 - II. 2 Passivseite (P)
- III. Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie
- IV. Sonstige Angaben

Anlagen

- 1) Anlage 4.1 Anlagenspiegel
- 2) Anlage 4.2 Forderungsspiegel
- 3) Anlage 4.3 Eigenkapitalspiegel
- 4) Anlage 4.4 Verbindlichkeitspiegel
- 5) Anlage 4.5 Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen
- 6) Anlage 4.6 Angaben zu Mitgliedern der Verwaltungsführung und des Rates

Marienheide

Die Gemeinde Marienheide liegt ca. 50 Kilometer östlich von Köln, in der Mitte des Oberbergischen Kreises. Zum Kreisgebiet gehören 13 Städte und Gemeinden. Die Kreisstadt Gummersbach ist etwa acht Autominuten von Marienheide entfernt.

Marienheide (256 bis 506 Meter über NN) ist eingebettet in eine abwechslungsreiche Landschaft mit hoher Luftreinheit und mildem, angenehmem Reizklima. Rund 86 % des Gemeindegebiets bestehen aus Wäldern, Grünland und Gewässern.

Die Gemeinde ist rd. 55 Quadratkilometer groß. Neben dem Hauptort Marienheide gehören noch 51 weitere Ortschaften zum Gemeindegebiet. Am **30. Juni 2020** lebten in Marienheide 13.701 Menschen: 6.895 Frauen und 6.806 Männer. Die Zahl der ausländischen Mitbürger beträgt 1.210.

I. Allgemeine Angaben zur Bilanz

1. Rechtsgrundlage

A Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen des Teils 5 der KomHVO NRW (§§ 33 bis 37), die sich mit der Bewertung von Vermögen und Schulden befassen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände und Schulden (vorsichtig geschätzte Zeitwerte) gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei neu angeschafften bzw. hergestellten Vermögensgegenständen erfolgt grundsätzlich eine Aktivierung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 34 KomHVO NRW). Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen vermindert. Im Jahr des Zugangs erfolgt die Abschreibung p. r. t. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden linear auf die Haushaltsjahre verteilt, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Außerplanmäßige Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens sind im Jahr 2020 im Bereich des Infrastrukturvermögens vorgenommen worden.

Die Vorräte sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Soweit Ausfallrisiken bestehen, wird dem durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Rückstellungen werden gemäß § 37 KomHVO NRW gebildet. Für die Pensions- und Beihilferückstellungen wird im Teilwertverfahren der Barwert ermittelt.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die bisherigen Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Vermögensgegenstände und Schulden werden i. d. R. einzeln bewertet. Abweichungen von den Grundsätzen werden im Anhang ggf. erläutert. Alle Aufwendungen und Erträge, die dem Haushaltsjahr 2020 zuzuordnen und rechtzeitig bekannt waren, wurden

auch in das Jahr 2020 verbucht, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung der entsprechenden Rechnungen.

II. Erläuterungen von Bilanzpositionen

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang sind keine besonderen Formvorgaben gem. § 45 KomHVO NRW vorgegeben. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit werden jedoch die Erläuterungen der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechend der Gliederung der Bilanz vorgenommen.

Die Differenzierung der Ausweisung einzelner Bilanzposten entspricht einerseits den Vorgaben der § 92 GO NRW bzw. § 42 KomHVO NRW und folgt im Weiteren dem Bedürfnis der Kommune nach Herstellung einer klaren Ausweisung der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenlage. Der Mindestinhalt des Anhangs ist in § 45 KomHVO NRW bestimmt. Soweit weitere Angaben zum Verständnis der Bilanz- und Bewertungsansätze der Bilanzposten notwendig waren, wurden diese im Anhang vorgenommen.

II. 1 AKTIVSEITE (A)

A.1 Anlagevermögen

Die Aufgliederung der Positionen des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2020 ergibt sich aus dem als **Anlage 4.1** beigefügten Anlagenspiegel. Die Bezeichnung "Zu- und Abgänge" bezieht sich nur auf die bewerteten Zu- bzw. Abgänge. Die Wertminderungen auf Grund von bilanziellen Abschreibungen werden hier nicht genannt.

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind grundsätzlich alle körperlich nicht fassbaren Gegenstände, z. B. Lizenzen, Konzessionen und Software zu verstehen. Nach § 44 Abs. 1 KomHVO NRW dürfen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, nicht aktiviert werden. Die Zeitwerte in der Eröffnungsbilanz für die anzusetzenden immateriellen Vermögensgegenstände wurden auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (Rechnung) vom Anschaffungstichtag, unter Berücksichtigung von Gesamtnutzungsdauer und Alter, ermittelt.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören Konzessionen, Lizenzen und Rechte. Im Jahr 2020 wurden bei den immateriellen Vermögensgegenständen Zugänge mit Anschaffungskosten in Höhe von 6.981,89 € aktiviert.

A.1.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Sachanlagen können unbeweglicher und beweglicher Natur sein. Als unbewegliches Sachanlagevermögen sind die unbebauten und bebauten Grundstücke beziehungsweise grundstücksgleiche Rechte sowie das Infrastrukturvermögen und in der Regel Anlagen im Bau zu bezeichnen. Bewegliches Sachanlagevermögen sind Kunstgegenstände, Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die Zugänge 2020 wurden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt.

A 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu- und Abgänge wurden in Höhe der Anschaffungs-/ Herstellungskosten laut Rechnung bzw. Kaufvertrag verbucht.

A 1.2.1.1 Grünflächen

Die gemeindlichen Grünflächen wurden in der Eröffnungsbilanz nach der Bodenrichtwertkarte bewertet. Zu den Grünflächen zählen:

- öffentliche Grünflächen einschl. Hinterlandflächen,
- Böschungen, Brachland und Straßenbegleitgrün,
- Ausgleichsflächen,
- Parkanlagen,
- Sportplätze und Tennisplätze,
- Friedhöfe,
- Spielplätze,
- Teiche

Veränderungen in dieser Bilanzposition haben sich im Jahr 2020 durch den Ankauf von Grundstücken ergeben.

A 1.2.1.2 Ackerland

Die gemeindlichen landwirtschaftlichen Flächen wurden in der Eröffnungsbilanz nach Bodenrichtwertkarte bewertet.

A 1.2.1.3 Wald, Forsten

Die gemeindlichen Waldgrundstücke wurden in der Eröffnungsbilanz nach Bodenrichtwertkarte bewertet. Der Aufwuchs wurde anhand der Waldbewertungsrichtlinien durch den für die Gemeinde Marienheide

zuständigen Förster einzeln und stichtagsbezogen im Rahmen des Vorsichtsprinzips bewertet. Entsprechend § 29 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW wird dieser Wert als Festwert pauschaliert.

Die Auswirkungen der Kalamitäten aufgrund des Borkenkäferbefalls können nach Rücksprache mit der Forstbetriebsgemeinschaft derzeit noch nicht beziffert werden, so dass außerplanmäßige Abschreibungen im Jahr 2020 nicht vorgenommen wurden.

A 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

In dieser Bilanzposition ergab sich ein Zugang in Höhe von 11.110,72 € infolge von Grundstücksgeschäften.

A.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In dieser Bilanzposition sind die Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude mit den dazugehörigen Grundstücken aufgeführt (ohne Bauten auf fremdem Grund und Boden, Bilanzposition 1.2.4).

A.1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Es gibt im Gemeindegebiet zwei Kindergärten, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

A.1.2.2.2 Schulen

Es gibt zwei Grundschulen und eine Gesamtschule.

A.1.2.2.3 Wohnbauten

In dieser Bilanzposition befinden sich die Wohnbauten und Übergangswohnheime.

A. 1.2.2.4 Sonstige Dienst -, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Unter den sonstigen Dienst- und Betriebsgebäuden wurden die aufgeführten Gebäude erfasst.

- Bauhof
- DRK-Heim
- Friedhofsgebäude
- Feuerwehrgebäude
- Rathaus
- Sporteinrichtungen
- Tiefgarage Kleinbahnweg
- Sonstige Gebäude

Zu den sonstigen Gebäuden gehören ferner die Gebäude am Heilteich sowie die Waldfesthäuser / Dorfgemeinschaftshäuser.

A.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Marienheide zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich), Wege, Plätze und sonstige Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen, sowie Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich), Parkplätze, Geh- und Radwege und sonstige Bauten. Bei der Bewertung des Grund und Bodens sind die besonderen Bewertungsvorschriften des § 56 Abs. 2 KomHVO NRW zu beachten. Die Straßenentwässerung befindet sich ebenfalls im Anlagevermögen, da die Kanäle auch der Grundstücksentwässerung dienen.

A 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Im Jahr 2020 war ein Zugang in Höhe von 8.241,50 € zu verzeichnen.

A 1.2.3.2 Brücken (und Tunnel)

Im Haushaltsjahr 2020 ergaben sich bei dieser Bilanzposition Zugänge in Höhe von 6.253,82 €.

A.1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Die gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind letztmals zum 31.12.2013 im Rahmen einer Folgeinventur komplett neu erfasst worden. Aufbauend auf dieser Erfassung sind sämtliche Kanalausgaben durch den Wupperverband begutachtet worden und sofern möglich im Haushaltsjahr 2020 aktiviert worden.

A 1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Das gemeindliche Straßenvermögen ist zum 31.12.2014 letztmals im Rahmen einer Folgeinventur komplett neu erfasst worden. Aufbauend auf dieser Erfassung sind sämtliche Straßenbaumaßnahmen durch ein Ingenieurbüro begutachtet und sofern möglich im Haushaltsjahr 2020 aktiviert worden. Die örtliche Abschreibungstabelle sieht für Straßen eine Gesamtnutzungsdauer von bis zu 60 Jahren vor. Im Haushaltsjahr 2019 wurde mit der Durchführung der Folgeinventur begonnen; in dem Zusammenhang wurden im Haushaltsjahr 2020 außerplanmäßige Abschreibungen auf Straßen in Höhe von 113.846,09 € vorgenommen.

A 1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Im Jahr 2020 ergeben sich in dieser Bilanzposition keine Zugänge.

A.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Im Jahr 2020 ergaben sich in dieser Bilanzposition keine Zugänge.

A.1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Gemeinde Marienheide ist Eigentümerin von mehreren Bau- und Bodendenkmälern, z. B. der Kreuzwegstationen und der Kriegsdenkmäler, und den Skulpturen auf dem Heier Platz. In dieser Position gab es im Jahr 2020 weder Zu- noch Abgänge.

A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Im Jahr 2020 sind bei dieser Position insbesondere folgende Vermögensgegenstände beschafft worden:

- TLF LG Kalsbach (GM 2477)
- TLF 4000 LZ Marienheide (GM MA 8076)
- MAN Transporter (GM MA 8022)
- Winterdienstgeräte
- Anhänger (GM MA 8005)

A.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Hierzu zählen Büroeinrichtungen, Hardware, Kleinmaschinen und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen einschließlich der Ausrüstung der Turnhallen an den Schulen. Für die Medienbestände der Gemeindebücherei wurden gem. § 29 Abs. 1 Nr. KomHVO NRW Festwerte gebildet. Im Rahmen einer umfassenden Inventur ist die Ausstattung des Rathauses sowie der Gesamt- und Verbundgrundschule letztmals im Jahr 2015 vollständig neu erfasst und bewertet worden. Soweit zulässig wurden Festwerte gebildet. Veränderungen sind hier aufgrund von nicht in den Festwert einzubeziehenden Anschaffungen im Verwaltungs- und Schulbereich sowie im Bereich der Feuerwehren erfolgt.

A.1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen auf noch zu erhaltende Sachleistungen. Es werden alle Auszahlungen aktiviert, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt wurden, aber sich bereits im Bau befinden.

"Im Bau befindliche" Maßnahmen am 31.12.2020:

Maßnahme	Betrag in EUR
<i>Erweiterung Gesamtschule Marienheide</i>	28.641,21
<i>Bewegliches Vermögen Feuerwehr</i>	4.083,09
<i>Barrierefreie Bushaltestellen</i>	14.520,00
<i>Kanal Robert-Koch-Straße</i>	9.933,31
<i>Anbau FWGH Kalsbach</i>	83.081,35
<i>Planungskosten Kanäle</i>	12.966,99
<i>Straßenbeleuchtung</i>	9.715,00
<i>Robert-Koch-Straße (KAG)</i>	14.604,20
<i>Erweiterung GGS Müllenbach (2 Kap. KInv FöG NRW)</i>	223.505,79
<i>Erschließungsmaßnahmen</i>	37.130,52
<i>Brandschutz Grundschulverbund Marienheide</i>	213.050,90
<i>Integriertes Stadtentwicklungskonzept</i>	542.681,92
<i>Kanalbaumaßnahmen</i>	205.552,79
<i>Maßnahmen aus Kanalinspektion</i>	39.600,00
<i>Nebenanlagen Verkehrskonzept</i>	1.104.490,50
<i>Straßenbau Straßen NRW</i>	1.933.224,74
<i>Kanal Leppestraße</i>	979.977,26
<i>Kanal Talstraße</i>	57.560,05
<i>Bachverrohrung Talstraße (Möchsteiche)</i>	901,52
<i>RKB/RRB Rüggeberg</i>	11.533,25
<i>Pumpwerk Rödelteiche/M'bach</i>	98.420,19
<i>Flächennutzungsplan</i>	140.149,95
Summe	5.765.324,53

A.1.3 Finanzanlagen

Beteiligungen sind nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 6 und 7 KomHVO NRW bzw. § 34 KomHVO NRW bewertet. Unter den Finanzanlagen werden die kommunalen Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen ausgewiesen, die auf Dauer den Zwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Die Gemeinde Marienheide verfügt über Beteiligungen unter 20 v. H. des Nennkapitals, die aber dazu bestimmt sind, dauerhaft der Gemeinde zu dienen. Diese werden als Wertpapiere des Anlagevermögens geführt.

A. 1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen	Betrag in EUR
<i>Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG)</i>	242.406,47
<i>Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH (OAG)</i>	24.034,20
<i>AggerEnergie GmbH</i>	9.495.118,23
<i>Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach GmbH (GTC)</i>	15.957,58
<i>civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung</i>	6.696,60
<i>Zweckverband ASTO</i>	78.671,76
<i>Zweckverband Förderschule Gummersbach</i>	90.041,13
<i>d-NRW AÖR</i>	1.000,00
<i>Projektagentur Oberberg GmbH</i>	750,00
<i>Summe</i>	9.954.675,97

Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH (OVAG), Gummersbach

Die Beteiligung der Gemeinde Marienheide am Stammkapital der OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH beläuft sich auf 78.400 €. Der Kapital- sowie Stimmrechtsanteil der Gemeinde Marienheide beträgt 1,67 %. Das Jahresergebnis, der Stand der Verbindlichkeiten sowie die Entwicklung des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr lassen sich aus dem veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft mbH wie folgt entnehmen:

- Jahresüberschuss: 0,00 Euro,
- Stand der Verbindlichkeiten: 2.673 TEUR,
- Eigenkapital: 6.984 TEUR unverändert in 2019.

Oberbergische Aufbaugesellschaft mbH (OAG), Gummersbach

Die Beteiligung der Gemeinde Marienheide am Stammkapital der Oberbergischen Aufbaugesellschaft mbH, Gummersbach beläuft sich auf 7.700 €. Der Anteil der Gemeinde Marienheide beträgt 1,22 %. Das Jahresergebnis, der Stand der Verbindlichkeiten sowie die Entwicklung des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr lassen sich aus dem veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Oberbergischen Aufbaugesellschaft mbH wie folgt entnehmen:

- Jahresfehlbetrag: 23.010,47 Euro,
- Stand der Verbindlichkeiten: 317 TEUR,
- Eigenkapital: 1.949 TEUR Verringerung in 2019 aufgrund Jahresfehlbetrag um 23 TEUR.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach

Die Beteiligung der Gemeinde Marienheide am Stammkapital der AggerEnergie GmbH beläuft sich auf 1.673.019 €. Der Anteil der Gemeinde Marienheide beträgt 4,98 %. Das Jahresergebnis, der Stand der Verbindlichkeiten sowie die Entwicklung des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr lassen sich aus dem veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2019 der AggerEnergie GmbH wie folgt entnehmen:

- Jahresüberschuss: 10.557.465,91 Euro (Vorjahr 10.820 TEUR),
- Stand der Verbindlichkeiten: 42.401 TEUR,
- Eigenkapital: 69.703 TEUR,
- Entwicklung des Eigenkapitals:
 - Gezeichnetes Kapital: 33.618 TEUR unverändert
 - Kapitalrücklage: 6.333 TEUR unverändert in 2019,
 - Gewinnrücklagen: 19.195 TEUR Anstieg in 2019 um 5.244 TEUR.

Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach GmbH (GTC), Gummersbach

Die Beteiligung der Gemeinde Marienheide an der Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach GmbH beläuft sich auf 2.600 €. Der Anteil der Gemeinde Marienheide beträgt 0,36 %. Das Jahresergebnis der Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach GmbH beträgt 25.523,61 €.

civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung

Die Beteiligung der Gemeinde Marienheide an der Civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung beläuft sich auf einen Anteil von 1,29 %. Zum 01.01.2020 fusionierte der civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Siegburg mit der regio IT Gesellschaft für Informationstechnik mbH Aachen.

d-NRW AÖR

Die Beteiligung der Gemeinde Marienheide an der d-NRW AÖR beläuft sich auf 1.000 €. Der Anteil der Gemeinde Marienheide beträgt 0,079 %.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Marienheide Anteile beim Zweckverband ASTO sowie beim Zweckverband Förderschulen Gummersbach in Höhe von je 11,11 % sowie bei der Projektagentur Oberberg GmbH in Höhe von 3 %.

A.1.3.3 Sondervermögen

Das Gemeindewasserwerk ist seinerzeit im Zuge der Beteiligungserhöhung in die AggerEnergie GmbH eingebracht worden. Sondervermögen ist am 31.12.2020 nicht vorhanden.

A.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Um die Finanzierung der Pensionslasten zu sichern, werden Geldanlagen in KVR Fonds (Versorgungsrücklage Fonds) der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Versicherung für Pensionsrückstellungen angelegt. Der Bilanzwert zum Jahresabschluss 2020 beträgt am Bilanzstichtag 297.207,68 €.

A.1.3.5 Ausleihungen

Da es sich bei den Beteiligungen um Genossenschaftsanteile handelt, werden diese als "Sonstige Ausleihungen" ausgewiesen. Die Ansätze erfolgen mit ihren Nennwerten (Anschaffungskosten).

<i>Ausleihungen</i>	<i>Betrag in EUR</i>
Anteil Gem. Baugenossenschaft	20.960,00
Anteil Volksbank in Südwestfalen eG	424,50
Summe	21.384,50

A.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbereich der Verwaltung nicht dauerhaft dienen sollen. Dazu gehören Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und die liquiden Mittel.

A.2.1 Vorräte

A.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren

Die zum Bilanzstichtag 31.12.2020 körperlich aufgenommenen Lagerbestände wurden unter Wahrung von vorsichtig geschätzten Zeitwerten mit 55.526,68 € bewertet. Über folgende Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe verfügt die Gemeinde:

- Salz in der Salzlagerhalle des Bauhofs
- Heizölbestand in den gemeindlichen Objekten

Zur Ermittlung eines Pauschalwertes wurde die lose Salzmenge nach Grundriss der Salzhalle, Höhe, Länge Unter- und Oberkante des vorhandenen Salzes berechnet sowie die Anzahl der Salzsäcke berücksichtigt. Bewertet wurde nach den Beschaffungskosten 2020. Die Heizölbestände in den gemeindlichen Objekten wurden zum Stichtag geschätzt und in Höhe des Ölpreises Dezember 2020 bewertet. Die aufgeführten

Bestände sind regelmäßig zu ersetzen, haben innerhalb der Bilanz untergeordnete Bedeutung und unterliegen geringen Bestandsveränderungen, so dass die ermittelten Beträge im Umlaufvermögen der Bilanz gebildet werden.

A 2.1.2 Grundvermögen zur Veräußerung bestimmt

Im Jahr 2020 wurden keine Grundstücke veräußert.

A.2.2 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden gem. den Vorgaben der KomHVO NRW und den im Rahmen des NKF Modellprojektes geführten Diskussionen und Abstimmungen ausgewiesen. In Zweifelsfällen wurden Begriffsdefinitionen des HGB zu Hilfe genommen. Die Forderungen sind zum Nennwert bilanziert. Erkennbaren Risiken wird durch Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert Rechnung getragen. Neben Einzelwertberichtigungen wird auch eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Forderungen in Fremdwährung lagen zum Bilanzstichtag nicht vor. Auf den Forderungsspiegel in **Anlage 4.2** des Anhangs wird verwiesen.

A 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Die Gebührenforderungen betragen 431.747,49 €. Die Höhe der zweifelhaft gestellten Forderungen beträgt insgesamt 22.392,45 €, wovon 16.277,70 € einzelwertberichtigt wurden.

Die Steuerforderungen betragen insgesamt bei 424.998,46 €. Steuerforderungen wurden in Höhe von 261.373,51 € einzelwertberichtigt und 2.364,17 € pauschalwertberichtigt.

Die Forderungen aus Transferleistungen betragen am Bilanzstichtag 906.800,03 €. Die Forderungen resultieren zum größten Teil aus dem Programm Gute Schule 2020.

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 647.908,94 € beinhalten insbesondere Säumniszuschläge und Forderungen Elternbeiträge OGS, sowie Forderungen nach § 107 b BeamtVG.

A 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Gegen privaten Bereich (insgesamt 162.137,45 €):

Privatrechtliche Forderungen sind vor allem offene Mieten und Mietnebenkosten. Insbesondere ist hierbei die Forderung aus der Beteiligung der Vereine am PPP-Projekt zu erwähnen. Des Weiteren existieren viele weitere Kleinbetragsforderungen, welche an dieser Stelle nicht näher erläutert werden.

Gegen öffentlichen Bereich (insgesamt 30.805,51 €):

Die Gemeinde Marienheide erhält Erstattungen durch die Bundesanstalt für Arbeit für eine Personalgestellung an die ARGE. Daraus resultieren Forderungen zum 31.12.2020 für Personal- und Sachkosten der ARGE. Durch vorgenommene Umgliederungen existieren Forderungen auf debitorischen Kreditoren.

A 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden mit einem Betrag in Höhe von 5.945,89 € ausgewiesen.

A.2.4 Liquide Mittel

Hier sind die auf die Gemeinde lautenden und bewirtschafteten Bankkonten mit dem Nominalwert ausgewiesen. Guthaben in einer Fremdwährung bestehen nicht. Zu den liquiden Mitteln von 454.023,79 € zählen der Kassenstand sowie die Guthaben bei Banken und Kreditinstituten, die kurzfristig zur Disposition stehen. Außerdem sind darin enthalten ein treuhänderisch von der Gemeinde verwaltetes Guthaben in Höhe von 375.248,35 €.

A 3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzung sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen, anzusetzen. Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 146.138,76 € gliedert sich maßgeblich in die Beamtenbesoldung sowie die Umlage an die Versorgungskasse jeweils für Januar 2021.

II. 2 PASSIVSEITE (P)

P.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt 21.152.608,19 €. Es wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva) unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet. Nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO NRW ist das Eigenkapital in Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage und Ausgleichsrücklage zu gliedern. Auf den als Anlage 4.3 beigefügten Eigenkapitalspiegel wird verwiesen. Eigenkapital der Gemeinde gliedert sich wie folgt auf:

P.1.1 Allgemeine Rücklage

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage bestimmt sich rein rechnerisch als Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtvermögen auf der einen Seite und der Summe aus Ausgleichsrücklage, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der Passiven Rechnungsabgrenzung auf der anderen Seite. Somit ist die Allgemeine Rücklage der Saldo aus Aktiva und (übrigen) Passiva. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung und -genehmigung spielt die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage bei negativen Jahresergebnissen eine wesentliche Rolle (sog. 1/20-Regelung). Bis zum vollständigen Verbrauch der Ausgleichsrücklage ist der gemeindliche Haushalt der Aufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Sobald die Ausgleichsrücklage aufgezehrt wird, tritt eine Genehmigungspflicht ein bzw. muss unter bestimmten Voraussetzungen ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden (z. B. wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um mehr als 1/20 geplant ist oder in einem Jahr 1/4). Am 31.12.2020 beträgt die Allgemeine Rücklage 19.733.344,73 €.

Berücksichtigt sind hier auch die Aufwendungen und Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW i.V.m. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW, welche nach NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

<i>Erträge</i>	<i>Betrag in EUR</i>
<i>Grundstücke</i>	2.087,40
<i>Fahrzeuge</i>	7.048,00
<i>Summe</i>	9.135,40
<i>Aufwendungen</i>	<i>Betrag in EUR</i>
<i>Grundstücke/Gebäude</i>	430,06
<i>Kanal</i>	2.625
<i>Summe</i>	3.055,06

P.1.2 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur Allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals angesetzt. Sie wird gebildet, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Auf Grund des negativen Jahresergebnisses 2009 und 2010 wurde die Ausgleichsrücklage in der Bilanz zum 31.12.2010 auf 0,00 € reduziert. Die positiven Jahresergebnisse in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 führten zum Aufbau der Ausgleichsrücklage, die am 31.12.2020 insgesamt 910.366,40 € beträgt.

P.1.3 Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss weist das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres aus. Es ist der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen des Haushalts-/Wirtschaftsjahres 2020. Der Jahresüberschuss 2020 beträgt 508.897,06 €.

P.2 Sonderposten

Hierunter sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge gem. den in den §§ 42 und 44 KomHVO NRW enthaltenen Bilanzierungskriterien erfasst. Es werden Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten passiviert, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt werden und von der Gemeinde nicht frei verwendet werden dürfen (vgl. § 44 Abs. 5 KomHVO NRW). Auch ggf. entstehende Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen, die nach § 6 KAG NRW in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen sind, sind als Sonderposten „für den Gebührenaussgleich“ anzusetzen (vgl. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW). Bis zu ihrer Verwendung und Auflösung analog der Aktivierung der zuwendungs- bzw. beitragsfinanzierten Vermögensgegenstände werden die Zuwendungen und Beiträge unter den Verbindlichkeiten als "Erhaltene Zuweisungen" ausgewiesen. Die Sonderposten sind zum Nominalwert bilanziert. Für die Vermögensposten zugeordneten Sonderposten gilt, dass die zukünftige Auflösung in der Ergebnisrechnung entsprechend dem Abschreibungsverlauf des zugeordneten Anlagegegenstandes bzw. hinsichtlich der Sonderposten für den Gebührenaussgleich über die Festsetzung von Benutzungsgebühren im nächsten Kalkulationszeitraum entsprechend dem KAG NRW erfolgt.

P.2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Bei Sonderposten für Zuwendungen sind diejenigen erhaltenen Zuwendungen zu passivieren, welche im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt bzw. gezahlt werden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen. Der Sonderposten wird regelmäßig über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei nicht abschreibbaren Anlagegütern (z. B. Grund und Boden) bleibt der Sonderposten in der Bilanz bestehen, solange die Gemeinde den Vermögensgegenstand aktiviert. Die erhaltenen Zuwendungen wurden ausschließlich

aufgrund der tatsächlich in den Haushaltsjahren und in den Haushaltsrechnungen verzeichneten Mittel erfasst und soweit wie möglich projektbezogen (Gebäude, Straßen und Kanäle) und gem. der Förderquote zugeordnet. Hierin enthalten sind auch die erhaltenen Zweckpauschalen. Unter die Sonderposten für Zuwendungen fallen alle erhaltenen und zweckentsprechend eingesetzten Investitionszuschüsse für (Straßen-) Baumaßnahmen sowie die eingesetzte allgemeine Investitions- und Feuerschutzpauschale und die investiv verwendete Schul- und Sportstättenpauschale. Bis zu ihrer Verwendung werden die Zuwendungen gemäß den NKF-Vorgaben unter den Verbindlichkeiten als "Erhaltene Zuweisungen" ausgewiesen. Die pauschale Zuweisung beträgt im Jahr 2020 für die Schulpauschale 463.322,00 €, Sportpauschale 60.000,00 €, Investitionspauschale 931.140,53 € und für die Feuerschutzpauschale 43.075,46 €. Die Sonderposten für Zuwendungen belaufen sich zum 31.12.2020 insgesamt auf 15.164.682,51 €.

P.2.2 Sonderposten für Beiträge

Die Bilanzposition Sonderposten für Beiträge beinhaltet die von Grundstückseigentümern erhobenen Beiträge als Ersatz für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen. In der Regel betrifft es Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Kanalanschlussbeiträge und andere Abgaben und Beiträge für die Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen nach dem KAG. In dieser Position sind auch die rechnerisch ermittelten Beiträge enthalten, die sich aus dem Abschluss von privaten Erschließungsverträgen ergeben haben. Soweit bereits Beiträge vor Fertigstellung der Anlagen vereinnahmt wurden, sind diese unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Sonderposten für Beiträge beträgt 5.188.967,00 €.

P.2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Gebührenhaushalte Abwasser, Straßenreinigung und das Bestattungswesen weisen zum Abschlussstichtag am 31.12.2020 teilweise Überdeckungen aus. Diese werden in den nächsten Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

<i>Kostenrechnende Einheit</i>	<i>Kosten Überdeckung in EUR</i>
Abwasser	596.153,33
Straßenreinigung	97.502,93
Bestattungswesen	29.662,00
Summe	723.318,26

Die Verpflichtung zur Bilanzierung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergibt sich aus § 44 Abs. 6 KomHVO NRW. Demnach sind Kostenüberdeckungen von kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines

Kalkulationszeiträumen, welche nach § 6 KAG NRW in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, liegen zum 31.12.2020 wie folgt vor:

<i>Kostenrechnende Einheit</i>	<i>Kosten Unterdeckung in EUR</i>
Abwasser	22.698,18
Straßenreinigung	100.161,73
Bestattungswesen	238.827,67
Summe	361.697,58

P. 2.4 Sonstige Sonderposten

Zum Stichtag 31.12.2020 besteht ein sonstiger Sonderposten in Höhe von 4.556.772,59 €. Dabei handelt es sich um die Grundstücksübertragung ("Auf der Dorfweiese") der Volksbank sowie der Grundstücksübertragung im Rahmen des Tauschvertrages mit dem OBK, Kanalbau- und Straßenbaumaßnahmen als persönliche Erschließungsmaßnahmen sowie die Übernahme des Radwegs an der B 256 (Bahntrasse) und von Bahnübergängen.

P.3 Rückstellungen

Rückstellungen werden nach Maßgabe des § 37 KomHVO NRW gebildet. Die Rückstellungen berücksichtigen alle absehbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

P.3.1 Pensionsrückstellungen (Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen)

	Stand 01.01.2020 in EUR	Umbuchung 2020 in EUR	Verbrauch 2020 in EUR	Auflösung 2020 in EUR	Zuführung 2020 in EUR	Stand 31.12.2020 in EUR
Pensionsrückstellungen Beschäftigte	4.362.246,00	-543.554,00	0,00	-120.517,00	357.260,00	4.055.435,00
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	6.049.280,00	543.554,00	-658.643,00	0,00	745.268,00	6.679.459,00
Beihilfe-rückstellungen	3.065.065,00	0,00	-175.368,00	-29.057,00	415.987,00	3.276.627,00
Summe	13.476.591,00	0,00	-834.011,00	-149.574,00	1.518.515,00	14.011.521,00

Die Höhe der ausgewiesenen Pensionsrückstellungen ergibt sich aus dem versicherungsmathematischen Gutachten zum 31.12.2020 der Firma Heubeck AG. Die personellen Veränderungen wurden berücksichtigt.

Bewertet sind die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten und Versorgungsempfängern. Die Bewertung mit dem Barwert erfolgt mit dem durch § 37 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G.

Auf der Basis der zum Vorjahresstichtag maßgeblichen Besoldungstabellen sowie der im Vorjahr verwendeten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2018 ergibt sich die Zuführung eines Unterschiedsbetrages in Höhe von 332.865 EUR. Das Wahlrecht nach § 37 Abs. 2 KomHVO NRW, diesen Betrag ratierlich über die drei auf das Jahr der Anpassung folgenden Haushaltsjahre in der Ergebnisrechnung zu verteilen, wurde nicht wahrgenommen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird mit folgender Entwicklung der Pensionsrückstellungen gerechnet:

<i>Stichtag</i>	<i>Betrag in EUR</i>
31.12.2020	14.011.521,00
31.12.2021	14.381.399,00
31.12.2022	14.782.049,00
31.12.2023	15.081.515,00
31.12.2024	15.323.272,00

P.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Es handelt sich hierbei nicht um die üblicherweise vorzunehmenden Schönheitsreparaturen. Die Instandhaltungen dienen nur dazu, den vom Nutzer des Anlagegegenstandes erwarteten Gebrauchswert zu erhalten. Im Jahr 2020 sind Gebäude und Straßen auf unterlassene Instandhaltungen überprüft worden. Die Rückstellung zum 31.12.2020 betrifft folgende Projekte und setzt sich wie folgt zusammen:

Gebäude/Straßen	
Kindergarten Kotthausen	5.000,00
Grundschule Müllenbach	28.915,06
Grundschule Marienheide (Neubau)	35.000,00
Grundschule Marienheide (Altbau)	28.000,00
Gesamtschule Marienheide Gebäude C	31.584,55
OGS Müllenbach	20.000,00
OGS Marienheide	12.000,00
Unterkunftsgebäude	7.500,00
FWGH Müllenbach (Wohngebäude)	1.000,00
Bauhof (Sozialräume und Wohnhaus)	14.517,39
Wohnhaus (Jobcenter)	1.000,00
Mietwohnung Pestalozzistraße 1	15.000,00
Rathaus Hauptgebäude	94.844,14
Rathaus Nebengebäude (Flüchtlingsunterkunft)	10.000,00
Rathaus (Garage)	2.500,00
Feuerwehrgerätehaus Müllenbach	6.000,00
Bauhof (Lager)	3.000,00
Bauhof (Streuguthalle)	12.000,00
Bauhof (Werkstatt)	7.000,00
FWGH Kalsbach	10.000,00
Friedhofshalle Marienheide	3.000,00
Friedhofsgärtnerei	28.000,00
DRK Pavillon	40.000,00
Tiefgarage	3.018,72
FWGH Kempershöhe/ Turnhalle	55.000,00
Sanierungsaufwand/Anbindung Kreisverkehr Verkehrskonzept	210.000,00
Summe	683.879,86

P.3.3 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 31.12.2020 insgesamt 1.267.026,52 €. Als sonstige Rückstellungen sind gem. § 37 Abs. 7 KomHVO NRW nur Verpflichtungen auszuweisen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind, d.h. die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d. h. deren zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache für die Entstehung des Aufwandes liegt vor dem Bilanzstichtag.

Die ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<i>Stand</i> <i>01.01.2020</i> <i>in EUR</i>	<i>Verbrauch</i> <i>2020</i> <i>in EUR</i>	<i>Auflösung</i> <i>2020</i> <i>in EUR</i>	<i>Zuführung</i> <i>2020</i> <i>in EUR</i>	<i>Stand</i> <i>31.12.2020</i> <i>in EUR</i>
Urlaub	131.961,91	- 11.721,24	0,00	89.095,26	209.335,93
Überstunden	77.867,27	- 5.937,66	0,00	59.407,97	131.337,58
Rückstellung nach § 107b					
BVersG	5.113,00	0,00	0,00	525,00	5.638,00
Altersteilzeit	68.340,85	-51.151,19	0,00	7.700,22	24.889,88
GewSt-Rückzahlung incl. Zinsen	626.179,40	0,00	0,00	22.337,71	648.517,11
Jahresabschlussprüfung	15.470,00	-15.470,00	0,00	15.470,00	15.470,00
Prüfungskosten GPA NRW 1/5	11.000,00	0,00	0,00	11.000,00	22.000,00
Jubiläen	10.410,17	-2.192,46	-60,67	983,98	9.141,02
Mehrbelastung Jugendamt	0,00	0,00	0,00	200.697,00	200.697,00
	946.342,60	- 86.472,55	-60,67	407.217,14	1.267.026,52

Die Rückstellung GewSt-Rückzahlung incl. Zinsen wurde für eine mögliche Gewerbesteuerrückerstattung gebildet. Diese betrifft die Jahre 2004 bis 2008 sowie die Erstattungszinsen an ein größeres Unternehmen.

P.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt worden. Es lagen zum Bilanzstichtag keine Verbindlichkeiten in Fremdwährung vor. Einzelheiten zu den Verbindlichkeiten sind aus dem Verbindlichkeitspiegel (**Anlage 4.4**) zu entnehmen.

P.4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die dargestellten Beträge aus Verbindlichkeiten für Investitionen sind in der **Anlage 4.4** des Anhangs ausgewiesen.

P.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

In dieser Bilanzposition werden nach § 89 Abs. 2 GO NRW die Kredite ausgewiesen, welche bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Betrag zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (Kontokorrent) aufgenommen werden dürfen. Es handelt sich u. a. um Kassenkredite bei Banken, die unterteilt sind in vier Terminkredite in Höhe von 20.750.000,00 Mio. € mit monatlicher Zinsfestschreibung.

Derivate Finanzinstrumente

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende Derivatgeschäfte:

SWAP	Darlehen	Bezugsbetrag 31.12.2020 in EUR	Marktwert EUR	Laufzeit- beginn	Laufzeit-ende	Abschluss-da- tum
43001941	6013004013	-321.965,19	-41.286,35	30.04.2009	30.12.2025	15.11.2006
43001943	6013001650	-312.237,08	-40.038,38	30.04.2009	30.12.2025	15.11.2006

Es handelt sich jeweils um sog. Standardformen eines Swaps, bei denen zur Zinssicherung der Austausch von fixen und variablen Zinszahlungsströmen erfolgt. Die negativen Marktwerte der Swaps werden nicht bilanziert, da Konnexität zwischen den jeweiligen Grund- und Swap-Geschäften besteht, so dass Bewertungseinheiten gebildet werden konnten.

P.4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Zum Stichtag 31.12.2020 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

P.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hier werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditoren zum 31.12.2020 ausgewiesen, die in diversen Aufstellungen der Buchhaltung einschließlich ergänzender Abgrenzungen in Höhe von 1.299.186,91 € aufgelistet sind.

P.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Zum Stichtag 31.12.2020 bestehen keine Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

P.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Diese Position setzt sich aus mehreren, einzelnen Verbindlichkeitenkonten zusammen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Positionen, bei denen die Gemeinde Gelder eingenommen hat, die sie an Dritte weiterleiten muss (z. B. im Bereich der Sozialhilfe an den Oberbergischen Kreis). Weiterhin werden unter dieser

Bilanzposition auch bislang nicht verwendete Zuwendungen bilanziert. Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 10.695.456,53 €.

P.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Passivseite der Bilanz sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Tag darstellen, i. H. v. 2.453.343,45 € bilanziert. Hier sind die in der Vergangenheit erhaltenen Gebühren für die Bestattung und Pflege der Anlagen auf den gemeindlichen Friedhöfen, soweit sie einem Zeitraum von mehr als einem Jahr zuzurechnen sind (i. d. R. 30 Jahre), mit dem zum 31.12.2020 noch nicht verbrauchten Betrag von 2.204.310,20 € ausgewiesen. Die Zuordnung und Ermittlung der abzugrenzenden Beträge ist anhand des Verzeichnisses der Gräber und der für die entsprechenden Jahre geltenden Beitragssatzungen vorgenommen worden. Der für die Unterhaltung des Radweges B 256 zugewiesene Ablösebetrag von Straßen NRW liegt zum Bilanzstichtag bei 242.932,53 €. Dieser wird in den nächsten Jahren in Höhe der entsprechenden Aufwendungen aufgelöst.

III. Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat in Marienheide zu Mindererträgen und Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2020 geführt.

Das vom Land NRW beschlossene NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz NRW (NKF-CIG NRW) enthält Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen. Demnach ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CIG NRW die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt nach § 5 Abs. 3 S. 1 NKF-CIG NRW durch eine gesonderte Erfassung der Corona bedingten Belastungen. Sollte eine Haushaltsbelastung nicht im vollen Umfang konkret ermittelt werden können, erfolgt nach § 5 Abs. 3 S. 2 NKF-CIG NRW eine Gegenüberstellung des entsprechenden Teils der Ergebnisplanung 2020 mit dem Entwurf der Ergebnisrechnung 2020.

Es ergibt sich für die Gemeinde Marienheide folgende Nebenrechnung

<i>Erfassung der Belastungen der COVID-19-Pandemie gem. § 5 Abs. 3 S. 1 NKF-CIG NRW</i>				
	<i>Produkt</i>	<i>Sachkonto</i>	<i>Minderertrag in EUR</i>	<i>Mehraufwand in EUR</i>
Mehrbedarf Ausstattung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kommunalwahlen	01.02.06	529100		3.444,51
	01.02.06	543100		1.642,13
Mehrbedarf Hygienemaßnahmen/-ausstattung	01.01.06	529100		7.860,94
	01.01.14	529100		5.474,00
	01.02.07	529100		1.472,07
	01.03.03	529100		822,27
	01.03.05	529100		5.407,45
	01.03.06	529100		8.813,48
	01.03.20	529100		1.547,96
	01.04.03	782700		434,35
Mehraufwendung Personalkosten	01.01.08			274.462,04
Ausstattung Home-Office	01.01.10	782700		45.423,59
Technisch. Ausstattung Ratssitzungen	01.01.01	542800		1.175,74
Mehrkosten Essenslieferung OGS	01.03.04			9.491,46
Hallennutzungsgebühren	01.08.01	432100	4.962,50	
Zuschuss Personalkosten Mensa	01.03.05	524905		1.445,00
OGS Beiträge	01.03.04		23.798,86	
			28.761,36	368.916,99

<i>Erfassung der Belastungen der COVID-19-Pandemie gem. § 5 Abs. 3 S. 2 NKF-CIG NRW</i>			
	<i>Ergebnisplanung 2020</i>	<i>Ergebnisrechnung 2020</i>	<i>Minderertrag in EUR</i>
Gewerbsteuererträge	7.013.277,00	5.450.888,82	1.562.388,18
Anteil an der Einkommenssteuer	7.163.894,00	6.545.065,30	618.828,70
			2.181.216,88

Die Summe der Haushaltsbelastungen für das Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie gem. § 5 Abs. 2 NKF-CIG NRW beträgt 2.578.895,23 €.

Die Gemeinde Marienheide hat eine Sonderhilfe in Höhe von 1.219.545,00 € gem. § 3 Sonderhilfengesetz Stärkungspakt erhalten. Des Weiteren hat die Gemeinde Marienheide eine Gewerbesteuerausgleichszuweisung in Höhe von 2.517.449,00 € erhalten. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer mindererträge handelt es sich um eine pauschale Ermittlung gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 NKF-CIG. Hierbei handelt es sich um einen pauschalen Vergleich von Soll-Daten mit Ist-Ergebnissen, daher mindert das positive Delta in Höhe von

955.060,82 € Schäden an anderer Stelle. Die Sonderhilfe wird ebenfalls zum Teil zum Ausgleich von Corona bedingten Schäden herangezogen. Dies hat zur Folge, dass seitens der Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2020 keine Corona bedingten Schäden zu isolieren sind.

IV. Sonstige Angaben

Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestehen für Softwarelizenzen und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattungen nur mit kurzen Vertragslaufzeiten und in geringem Umfang. Im Rahmen des PPP-Projektes im Jahr 2010 wurde ein Betreibervertrag mit der Firma Goldbeck über eine Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen. Inhalt des Vertrages ist der Betrieb des Schul- und Sportzentrums. Der Gemeinde Marienheide erwachsen daraus jährliche Zahlungsverpflichtungen von rd. 1,5 Mio. €.

Gemäß § 22 KomHVO NRW hat der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Ermächtigungsübertragungen beschlossen:

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (Finanzplan) in Höhe von 1.950.228,71 €. Diese sind in Anlage 4.5 zum Anhang beigelegt.

Zum 31.12.2020 waren bei der Gemeinde Marienheide 67,83 Personen (vollzeitverrechnete Stellen) beschäftigt, davon 1 Bürgermeister, 11,48 weitere Beamte, 56,35 Tarifbeschäftigte (Umrechnung in Stellenanteile) und 2 Auszubildende.

Für die Gemeinde Marienheide liegt ein gültiger Gleichstellungsplan für die Jahre 2018 – 2022 gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

An der Spitze der Verwaltung der Gemeinde Marienheide steht der Bürgermeister. Dies ist im Haushaltsjahr 2020 Herr Stefan Meisenberg. Vertreten wird der Bürgermeister im Verhinderungsfall durch Herrn Thomas Garn. Der Rat der Gemeinde Marienheide besteht zum Bilanzstichtag aus 31 Personen inkl. des Bürgermeisters als Mitglied kraft Gesetzes. Er teilt sich zum 31.12.2020 auf in: CDU 13 Mitglieder, SPD 6 Mitglieder, UWG 3 Mitglieder, Grüne 4 Mitglieder, FDP 2 Mitglieder und 2 fraktionslose Mitglieder. Hinzu kommt der parteilose Bürgermeister.

Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und des Rates sind in der Anlage 4.6 zum Anhang aufgeführt.

Gemeinde Marienheide, 31.03.2021

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.

Eva Kranenberg

Gemeindekämmerin

gez.

Stefan Meisenberg

Bürgermeister

Anlagenspiegel		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwert	
		Stand am 01.01.2020	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Umbuch- ungen 2020	Stand am 31.12. 2020	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2019	Abschrei- bungen 2020	Änd. Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen 2020	Kumulierte Abschrei- bungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12.2020	am 31.12.2019
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
			+	-	+/-			-	+/-	-		
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	451.575,95	6.981,89	0,00	65,15	458.622,99	-150.651,75	-18.386,24	0,00	-169.037,99	289.585,00	300.924,20
2	Sachanlagen	133.272.237,87	5.578.024,40	-154.569,45	-65,15	138.695.627,67	-22.022.860,12	-3.298.527,37	54.711,33	-25.266.676,16	113.428.951,51	111.249.377,75
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.724.745,06	56.614,15	-10.774,41	0,00	7.770.584,80	-589.471,64	-67.711,83	0,00	-657.183,47	7.113.401,33	7.135.273,42
2.1.1	Grünflächen	4.597.337,36	36.869,83	0,00	0,00	4.634.207,19	-589.471,64	-67.711,83	0,00	-657.183,47	3.977.023,72	4.007.865,72
2.1.2	Ackerland	348.349,18	8.633,60	0,00	0,00	356.982,78	0,00	0,00	0,00	0,00	356.982,78	348.349,18
2.1.3	Wald, Forsten	1.275.745,28	0,00	0,00	0,00	1.275.745,28	0,00	0,00	0,00	0,00	1.275.745,28	1.275.745,28
2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.503.313,24	11.110,72	-10.774,41	0,00	1.503.649,55	0,00	0,00	0,00	0,00	1.503.649,55	1.503.313,24
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.148.163,75	96.261,56	0,00	429.934,53	47.674.359,84	-9.869.695,45	-894.744,71	0,00	-10.764.440,16	36.909.919,68	37.278.468,30
2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	985.000,00	0,00	0,00	0,00	985.000,00	-219.414,00	-16.878,00	0,00	-236.292,00	748.708,00	765.586,00
2.2.2	Schulen	26.884.182,78	1.273,68	0,00	0,00	26.885.456,46	-5.604.982,28	-496.602,68	0,00	-6.101.584,96	20.783.871,50	21.279.200,50
2.2.3	Wohnbauten	1.773.241,15	0,00	0,00	0,00	1.773.241,15	-358.855,43	-19.761,00	0,00	-378.616,43	1.394.624,72	1.414.385,72
2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.505.739,82	94.987,88	0,00	429.934,53	18.030.662,23	-3.686.443,74	-361.503,03	0,00	-4.047.946,77	13.982.715,46	13.819.296,08
2.3	Infrastrukturvermögen	66.837.978,80	608.477,02	-4.201,99	733.850,54	68.176.104,37	-8.178.829,25	-1.664.611,30	1.576,99	-9.841.863,56	58.334.240,81	58.659.149,55
2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.267.563,52	8.241,50	0,00	0,00	5.275.805,02	0,00	0,00	0,00	0,00	5.275.805,02	5.267.563,52
2.3.2	Brücken und Tunnel	2.573.230,93	6.253,82	0,00	0,00	2.579.484,75	-517.779,93	-44.064,82	0,00	-561.844,75	2.017.640,00	2.055.451,00
2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.288.296,34	124.956,98	-4.201,99	733.850,54	24.142.901,87	-3.510.334,63	-630.178,52	1.576,99	-4.138.936,16	20.003.965,71	19.777.961,71
2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	35.574.429,79	469.024,72	0,00	0,00	36.043.454,51	-4.136.134,47	-987.301,96	0,00	-5.123.436,43	30.920.018,08	31.438.295,32
2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	134.458,22	0,00	0,00	0,00	134.458,22	-14.580,22	-3.066,00	0,00	-17.646,22	116.812,00	119.878,00
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	467.563,87	0,00	0,00	0,00	467.563,87	-158.310,87	-13.595,00	0,00	-171.905,87	295.658,00	309.253,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	35.007,00	0,00	0,00	0,00	35.007,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.007,00	35.007,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.155.069,93	577.564,57	-53.136,34	20.226,38	4.699.724,54	-1.799.491,97	-267.084,69	53.134,34	-2.013.442,32	2.686.282,22	2.355.577,96
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.236.735,11	726.023,84	0,00	107.312,84	4.070.071,79	-1.390.174,01	-390.779,84	0,00	-1.780.953,85	2.289.117,94	1.846.561,10
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.666.974,35	3.513.083,26	-86.456,71	-1.291.389,44	5.802.211,46	-36.886,93	0,00	0,00	-36.886,93	5.765.324,53	3.630.087,42
3	Finanzanlagen	10.282.479,81	10,35	-8.542,81	0,00	10.273.947,35	-679,20	0,00	0,00	-679,20	10.273.268,15	10.281.800,61
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	9.955.355,17	0,00	0,00	0,00	9.955.355,17	-679,20	0,00	0,00	-679,20	9.954.675,97	9.954.675,97
3.3	Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	305.750,49	0,00	-8.542,81	0,00	297.207,68	0,00	0,00	0,00	0,00	297.207,68	305.750,49
3.5	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	21.374,15	10,35	0,00	0,00	21.384,50	0,00	0,00	0,00	0,00	21.384,50	21.374,15
3.5.1	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.4	Sonstige Ausleihungen	21.374,15	10,35	0,00	0,00	21.384,50	0,00	0,00	0,00	0,00	21.384,50	21.374,15

Anlage 4.2

Forderungsspiegel	Gesamtbetrag 31.12.2020 Euro	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr Euro	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahren Euro	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahren Euro	Gesamtbetrag 31.12.2019 Euro
Forderungen	2.611.606,75	2.611.346,75	260,00	0,00	1.614.186,48
1 Öff.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.412.717,90	2.412.457,90	260,00	0,00	1.366.593,85
1.1 Gebühren	431.748,19	431.748,19	0,00	0,00	49.011,30
1.2 Beiträge	1.262,28	1.262,28	0,00	0,00	7.234,16
1.3 Steuern	424.998,46	424.998,46	0,00	0,00	267.221,08
1.4 Ford. aus Transferleistungen	906.800,03	906.800,03	0,00	0,00	460.378,41
1.5 Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	647.908,94	647.648,94	260,00	0,00	582.748,90
2 Privatrechtliche Forderungen	192.942,96	192.942,96	0,00	0,00	237.756,86
2.1 gegen dem privaten Bereich	162.137,45	162.137,45	0,00	0,00	167.851,64
2.2 gegen dem öffentlichen Bereich	30.805,51	30.805,51	0,00	0,00	69.905,22
3 Sonstige Forderungen	5.945,89	5.945,89	0,00	0,00	9.835,77
3.1 aus sonstigen Vermögensgegenständen	5.945,89	5.945,89	0,00	0,00	9.835,77

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	19.727.264,39	0,00	6.080,34	0,00	0,00	19.733.344,73
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	702.164,95	208.201,45	0,00	0,00	0,00	910.366,40
1.4 Jahresüberschuss	208.201,45	-208.201,45	0,00	0,00	508.897,06	508.897,06
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktia)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	20.637.630,79	0,00	6.080,34	0,00	508.897,06	21.152.608,19
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nachricht: Ergebnisverrechnung Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	2017 in Euro	2018 in Euro	2019 in Euro	Saldo in Euro
Allgemeine Rücklage (+/-)	7.928,07	-2.005,42	22.928,47	28.851,12
Ausgleichsrücklage (+/-)	452.760,58	48.152,86	201.251,51	702.164,95
Summe	460.688,65	46.147,40	224.179,98	731.016,03

Verbindlichkeitspiegel	Gesamtbetrag 31.12.2020	mit einer Rest- laufzeit von bis zu 1 Jahr	mit einer Rest- laufzeit von 1 bis 5 Jahre	mit einer Rest- laufzeit von mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag 31.12.2019
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten	-62.413.739,12	-24.540.755,23	-17.155.354,39	-20.717.629,50	-62.355.846,98
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-29.669.095,68	-1.796.111,79	-7.155.354,39	-20.717.629,50	-29.635.205,24
2.5 vom privaten Kreditmarkt	-29.669.095,68	-1.796.111,79	-7.155.354,39	-20.717.629,50	-29.635.205,24
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	-29.669.095,68	-1.796.111,79	-7.155.354,39	-20.717.629,50	-29.635.205,24
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-20.750.000,00	-10.750.000,00	-10.000.000,00	0,00	-22.000.000,00
3.1 vom öffentlichen Bereich	-20.750.000,00	-10.750.000,00	-10.000.000,00	0,00	-22.000.000,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.299.186,91	-1.299.186,91	0,00	0,00	-950.630,95
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	-10.695.456,53	-10.695.456,53	0,00	0,00	-9.770.010,79

Übersicht der in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 4.5

Projekt	Produkt	Bezeichnung	Betrag	Bemerkung	MB 2020
5000011710	5000011	Software + Lizenzen für Schulen	10.000,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5126
5000020700	5000020	Bodenuntersuchung Robert-Koch-Str.	2.018,67 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4476
5000024700	5000024	Grunddienstbarkeiten Klosterstr./Bockelsburger Weg	13.544,30 €	Vorgang noch nicht abgeschlossen	4/4143
5000025700	5000025	Kanal-Innensanierung IHK	14.465,54 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4267
5000025700	5000025	Schmutzwasserkanal Schmitzwipper	10.869,67 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4771
5000025700	5000025	Planung Mischwasserkanal Leppestraße	13.330,38 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4956
5000055715	5000055	Flächennutzungsplan	11.915,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4170
5000077700	5000077	Ern. Sicherheitsbeleuchtung Verbundschule	16.251,87 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5110
5000079700	5000079	Kostenschätzung Ertüchtigung Heilteich	350.000,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4969
5000079700	5000079	Ertüchtigung Heilteich	34.610,24 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5092
5000079700	5000079	Sanierung Pavillion Heilteich	2.402,27 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4803
5000079700	5000079	Sanierung Eingang Heilteich	4.819,17 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4804
5000080700	5000080	Erw.Straßenbeleuchtung	35.307,83 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4638
5000080700	5000080	Erneuerung Straßenbeleuchtung Talstr.	4.514,68 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4979
5000080700	5000080	1 Modul BMU-Förderverfahren Leuchtenauswertung	31.386,25 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5134
5000081700	5000081	Ersatzbeschaffung Einrichtung GGS Müllenbach	19.043,86 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4905
5000081700	5000081	Ersatzbeschaffung Einrichtung Verbundschule	7.464,28 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4906
5000081700	5000081	Ersatzbeschaffung Unterrichtsmittel Gesamtschule	12.936,32 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4907
5000081700	5000081	Refinanzierung Digitalpakt	53.827,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4908
5000081700	5000081	Bezahlssystem Mensa Gesamtschule	15.000,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4909
5000081700	5000081	Medienausstattung Verbundschule	15.930,28 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4357
5000081700	5000081	Gute Schule 2020	42.647,09 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5149
5000082700	5000082	Freigabemarkierung+Verkehrszeichen	24.944,31 €	Schlussrechnung fehlt noch	4/5123
5000082700	5000082	Ortsentwicklung Marienheide	12.341,04 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4125
5000082700	5000082	Ingenieurl. Verkehrskonzept Ortskern	4.100,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4427

Projekt	Produkt	Bezeichnung	Betrag	Bemerkung	MB 2020
5000082700	5000082	Verkehrskonzept Ortskern Vermessung	18.542,87 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4839
5000082700	5000082	Verkehrskonzept Ortskern	6.000,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4840
5000087700	5000087	Dachstuhlisanierung Feuerwehr Kempershöhe	1.321,50 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4880
5000087700	5000087	Ausbau Dachgeschoss Feuerwehr Kempershöhe	2.455,49 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5042
5000087700	5000087	Dachgeschoss FW Kempershöhe Brandschutz	2.004,91 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5043
5000088700	5000088	Umbau Feuerwehr Kalsbach	18.213,49 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4921
5000088700	5000088	Umbau Feuerwehr Kalsbach	91.135,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5098
5000089700	5000089	Barrierefreie Bushaltestellen	1.780,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4250
5000090700	5000090	Ingenieurleistungen Robert-Koch-Str.	13.677,24 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4127
5000092700	5000092	Kanalsanierung Gimborner Str.	36.539,89 €	Ausführung in 2021	4/4106
5000095700	5000095	Ingenieurleistung Robert-Koch-Str.	13.426,81 €	Beginn 2021	4/4126
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach	16.722,46 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4796
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach	449,72 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4846
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach	10.756,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4858
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Elektrotechnik	76.345,64 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4983
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Heizungstechnik	51.016,86 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4984
5000096700	5000096	Kostenschätzung Sanitärtechnik GGS Müllenbach	13.887,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4985
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Innenputz	11.823,30 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	44986
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Rohbauarbeiten	175.856,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4994
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Fenster+Türen	63.560,28 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5012
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Holzarbeiten	17.274,99 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5013
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Estricharbeiten	9.281,28 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5058
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Dachdeckerarbeiten	27.119,66 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5066
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Gerüstbau	7.224,13 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5079
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Brandschutz	3.700,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5082
5000096700	5000096	Umbau GGS Müllenbach Sicherheitskoordinat	7.054,35 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5083
5000101700	5000101	Sanierung B256/L97	97.073,80 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4577
5000101700	5000101	Sanierung B256/L97	121.635,70 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4987
5000104700	5000104	Kanal Leppestr./Landwehrstr.	14.815,32 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4948
5000104700	5000104	Sanierung Mischwasserkanal L97	8.753,42 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4959

Projekt	Produkt	Bezeichnung	Betrag	Bemerkung	MB 2020
5000104700	5000104	Sanierung Mischwasserkanal B256	25.114,05 €	Baumaßnahme beginnt 2021	4/4993
5000107700	5000107	Sanierung B256+L97	29.151,35 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4990
5000111700	5000111	Planung Bockelsburger Weg BA II+III	21.042,35 €	Planung verzögert	4/4944
5000113700	5000113	Ingenieurleistung Kanalbau Talstr.	35.615,80 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4866
5000115700	5000115	Umbau RKB+RBB Rüggeberg	19.593,23 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4737
5000115700	5000115	Umbau RKB+RBB Rüggeberg	2.188,83 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4976
5000121700	5000121	Sanierung Pumpwerk Rödelteiche	11.346,17 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/4930
5000121700	5000121	Sanierung Pumpwerk Rödelteiche	4.191,66 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5005
5000122700	5000122	Endgeräte im Rahmen des Sofortausstattungsprogramm	10.530,79 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5130
5000125700	5000125	Schutzhütte	9.246,30 €	Produktionsbedingt nicht abgeschlossen	4/5120
5000133700	5000133	Zaunanlage Kindergarten Schöneborn	5.304,68 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5023
5100067700	5100067	Erneuerung Brücke Leppestr.	19.857,14 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5048
5100067700	5100067	Reparatur Brücke Wernscheid	3.929,20 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5119
5100096700	5100096	Erneuerung Tragschicht Kleinbahnweg	50.000,00 €	Maßnahme noch nicht abgeschlossen	4/5055
		Summe:	1.950.228,71 €		

Anlage 4.6 zum Anhang des Jahresabschlusses - 2020

Mitglieder des Rates der Gemeinde Marienheide

Stand: 31.12.2020

Name	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. Privatrechtl. Unternehmen
Abstoß	Christian	Vertriebsbereichsleiter		UWG Marienheide Ortsverband - stellv. Vorsitzender
Ammermann	Harald	Notfallsanitäter		Musikverein Frielingsdorf e.V. 1856 - Pressewart
Bringheli	Salvatore	Berufskraftfahrer	Oberbergische Aufbau GmbH (OAG) - stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung	
Drossmann	Devin	Fachkraft für Kurier- Express- und Postdienstleistungen	Abfall- Sammel- und Transportverband (ASTO) - Mitglied Verbandsversammlung	
Dusdal	Elisabeth	Kauffrau für Bürokommunikation		Förderverein GGS Müllenbach , Vorsitzende des Fördervereins Förderverein SLG , Mitglied
Fuchs	Timo	Diplom Ökonom, Geschäftsführer		Schützenverein Marienheide e.V. - Mitglied Schützenverein Müllenbach e.V. - Mitglied St. Sebastianus Schützenverein Gimborn e.V. - Mitglied Marienheider Bürgerstiftung - Mitglied Stiftungsrat
Geisel	Fabian	Auszubildender Industriekaufmann		Bürgerbus Marienheide e.V. , Schriftführer SPD Ortsverein Marienheide , Kassierer
Göldner	Sebastian	Bankkaufmann		Schützenverein Müllenbach e.V. , Vorstandsassistent und Mitglied, Kassierer, Kommission Gemeinnütziger Verein Müllenbach e.V. , Beisitzer im Vorstand
Goldbach	Ulrike	kaufm. Angestellte/Rentnerin		
Gumprich	Dieter	Angestellter - Industriemeister Metall		
Hanke	Karl-Heinz	Rentner	AggerEnergie GmbH - Mitglied Beirat	
Hillrichs	Birgit	Ministerialbeamtin a.D	Kreistagsmitglied AggerEnergie GmbH - Mitglied Beirat Oberbergische Aufbau GmbH (OAG) - Mitglied Gesellschafterversammlung	Symphonie-Orchester des OBK e.V. , Stellv. Kuratorium CDU Marienheide , stellv. Vorsitzende

Körbel	Emmi	Hausfrau		Kulturrausch Marienheide , Mitglied
Kolfenbach	Holger	Selbstständig, GF der H & I Kolfenbach GmbH		UWG Marienheide - Vorstandsmitglied
Korthaus	Günther	Pensionär	AggerEnergie GmbH - stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) - Mitglied Gesellschafterversammlung	CDU Marienheide - Geschäftsführer
Kramer	Harald	Rentner	Kreissparkasse Köln , Mitglied Regionalbeirat Oberberg Aggerverband - Mitglied Verbandsversammlung	
Kronenberg	Katharina	Dipl. Sozialarbeiterin, Supervisorin, Beraterin, Coaching, Fortbildung	Wupperverband (Verbandsversammlung) - Mitglied Verbandsversammlung	
Maurer	Holger	Richter am Verwaltungsgericht		Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Marienheide - Dirigent (seit 1984)
Meckel	Birgit	Büroangestellte		
Meisenberg	Stefan	Bürgermeister	Abfall Sammel- und Transportverband (ASTO) - Mitglied in der Verbandsversammlung AggerEnergie GmbH - Mitglied im Aufsichtsrat (nicht stimmberechtigt seit dem 01.07.2018) Civitec Zweckverband - Stellv. Mitglied Verbandsversammlung Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach GmbH (GTC) - Mitglied Gesellschafterversammlung Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) - stellv. Mitglied Schulverbandsversammlung Oberbergische Aufbau GmbH (OAG) - rotierendes Verfahren, derzeit nicht Mitglied Aufsichtsrat Mitglied im Regionalbeirat Oberberg der Kreissparkasse Köln Mitglied des Regionalbeirates der GVV Kommunal Versicherung	Marienheider Bürgerstiftung - 2. Vorsitzender
Nahnsen	Andreas	Sonderschullehrer i.R.	Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) - Mitglied Schulverbandsversammlung	
Rittel	Jürgen	Lehrer i.R		FDP Marienheide - Ortsvorsitzender

Schiefer	Michael	Schulbegleiter	Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) - Mitglied Gesellschafterversammlung Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) - stellv. Mitglied Schulverbandsversammlung	
Schmidt	Vera	Dipl. Verwaltungswirtin	Gemeinnützige Baugenossenschaft Marienheide eG - stellv. Mitglied Mitgliederversammlung	LZRV Bergische Höhen e.V. Kempershöhe - Kassiererin, Vorstandsmitglied
Stötzel	Manfred	Rentner	Kreissparkasse Köln - Mitglied Regionalbeirat Oberberg AggerEnergie GmbH - Mitglied der Gesellschafterversammlung	CDU Marienheide - Ehrenvorsitzender
Trifonidis	Gabriele	Fahrdienst Personalvermittlung		SPD Marienheide - Mitglied
Trommerhausen	Claudia	selbstst. Speditionskauffrau, Geschäftsführerin	Gemeinnützige Baugenossenschaft Marienheide eG - Mitglied Abfall- Sammel- und Transportverband (ASTO) - stellv. Mitglied Verbandsversammlung Aggerverband - stellv. Mitglied Verbandsversammlung	Verband Verkehrswirtschaft VVWL, Delegierte LZRV Reitverein Berg. Höhen e.V. , Mitglied Förderverein Seniorenzentrum , Mitglied
Wasserfuhr	Andre	Angestellter - Verkaufsleiter Anlagenbau	Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach GmbH (GTC) - stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung	Förderverein Musikzug der freiw. Feuerwehr Marienheide e.V., Vorsitzender
Weber	Cornelia	Produktionsplanerin	Wupperverband (Verbandsversammlung) - stellv. Mitglied Verbandsversammlung	
Wittke	Matthias	Hufbeschlagschmied	Gemeinnützige Baugenossenschaft Marienheide eG - stellv. Mitglied Mitgliederversammlung	
Zander-Wörner	Kirsten	Lehrerin		LZRV Bergische Höhen - Pressewart (seit 2003)

ausgeschiedene Ratsmitglieder

Name	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. Privatrechtl. Unternehmen
Berges	Günther	Rentner		
Hettich	Michael	Immobilienmakler	Gemeinnützige Baugenossenschaft eG - Mitglied der Mitgliederversammlung	H&E Regio Fonds GmbH - Gesellschafter / Geschäftsführer H&E Regio Fonds Co. KG - Gesellschafter
Jaeger	Carsten	Rechtsanwalt	AggerEnergie GmbH - Mitglied Gesellschafterversammlung	TS Fire Protection GmbH - Gesellschafter CDU Oberberg - Kreisvorsitzender der kommunalpolitischen Vereinigung
Jaeger	Victoria	Sachbearbeiterin		JWL Handels-GmbH - Gesellschafterin Frauen Union Kreisverband Oberberg - Vorstandsmitglied
Kemper	Karl- Wilhelm	selbst. Landwirtschaftsmeister	Aggerverband - Stellv. Mitglied Verbandsversammlung Bergischer Transportverband (BTV) - Stellv. Mitglied Verbandsversammlung Wupperverband - Mitglied Verbandsversammlung AggerEnergie GmbH - Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Gründer - und Technologiezentrum Gummersbach GmbH (GTC) - Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung	Landwirtschaftskammer - Mitglied CDU Marienheide - Vorstandsmitglied
Kirkes	Christel	Erzieherin		
Schellberg	Wolfgang	Rentner	Oberbergische Verkehrsgesellschaft (OVAG) - Mitglied der Gesellschafterversammlung	SC Marienheide 1933 e.V. - 2. Vorsitzender und Kassierer (Mitglied seit 1991) Verein zur Förderung der Partnerschaft z. d. Gemeinden Marienheide und Biala e.V. - Schriftführer (Mitglied seit 1994)
Schleicher	Reinhard	Dipl. Ing. Bauingenieurwesen	Wupperverband - Stellv. Mitglied Verbandsversammlung AggerEnergie GmbH - Stellv. Mitglied Beirat	
Schramm	Markus	Dipl. Ing. Maschinenbau	AggerEnergie GmbH - Mitglied Beirat	
Türkmen	Mehmet	CNC-Fräser		
Wottrich	Sven	Sicherheitstechniker	AggerEnergie GmbH - Stellv. Mitglied Beirat	Schützenverein Marienheide - Vorsitzender (Mitglied seit 1985) Europäische Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) - geschäftsführender Vorstand

Anlage 4.6

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes der Gemeinde Marienheide

Stand: 31.12.2020

Name	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Organen verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. Privatrechtl. Unternehmen
Kranenberg	Eva	Verwaltungsfachwirtin	Abfall Sammel- und Transportverband (ASTO) - stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung	
Meisenberg	Stefan	Bürgermeister	Abfall Sammel- und Transportverband (ASTO) - Mitglied in der Verbandsversammlung AggerEnergie GmbH - Mitglied im Aufsichtsrat (nicht stimmberechtigt seit dem 01.07.2018) Civitec Zweckverband - Stellv. Mitglied Verbandsversammlung Gründer- und Technologiezentrum Gummersbach GmbH (GTC) - Mitglied Gesellschafterversammlung Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) - stellv. Mitglied Schulverbandsversammlung Oberbergische Aufbau GmbH (OAG) - rotierendes Verfahren, derzeit nicht Mitglied Aufsichtsrat Mitglied im Regionalbeirat Oberberg der Kreissparkasse Köln Mitglied des Regionalbeirates der GVV Kommunal Versicherung	Marienheider Bürgerstiftung - 2. Vorsitzender

ausgeschiedene Mitglieder Verwaltungsvorstand

Name	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. Privatrechtl. Unternehmen
Woywod	Simon	kommunal Beamter	Civitec Zweckverband - Mitglied Verbandsversammlung Wupperverband - Mitglied Finanzausschuss	



Gemeinde Marienheide

Lagebericht zur Bilanz zum 31.12.2020

Bild: Rathaus © D.Thiemann

Inhalt

1 Vorbemerkung

1.1 Kaufmännisches Rechnungswesen

1.2 Jahresergebnis

2 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

2.1 Vermögens- und Schuldenlage

2.2 Ertragslage

2.3 Finanzlage

3 Chancen und Risiken

3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung innerhalb des Haushaltsjahres
und bis zur Erstellung des Jahresabschlusses

3.2 Ausblick Ergebnisentwicklung

3.3 Chancen und Risiken bei der künftigen Entwicklung der Gemeinde Marienheide

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 38 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Gemäß § 49 KomHVO NRW ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Der Inhalt des Lageberichts ist in § 49 KomHVO NRW teilweise vorgegeben. Zum Teil steht der Inhalt aber auch im Ermessen der Kommune.

1.1 Kaufmännisches Rechnungswesen

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wurde gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt.

1.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 301 TEUR. Höheren Erträgen von 2.328 TEUR steht eine Erhöhung der ordentlichen Aufwendungen um 2.026 TEUR gegenüber und ein um 1 TEUR verschlechtertes Finanzergebnis.

Die wirtschaftliche Situation hat sich im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 im Bereich der Gewerbesteuer um 1.503 TEUR, der Umfang des gesamten Steueraufkommens um ca. 1.734 TEUR verschlechtert. Die gesamte Ertragskraft der Gemeinde Marienheide stellt sich im Vergleich zum Jahr 2019 um ca. 2.299 TEUR besser dar. Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 508.897,06 EUR ab.

Anlage 5

Das Jahresergebnis ergibt sich aus den Salden "Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit" und "Außerordentliches Ergebnis".

<i>Alle Werte in EUR</i>	<i>Plan Ansatz 2020</i>	<i>Ist-Ergebnis 2020</i>	<i>Vergleich Ansatz/Ist</i>
<i>Ordentliche Erträge</i>	-32.945.937,00	-32.342.670,08	603.266,92
<i>Ordentliche Aufwendungen</i>	32.675.784,00	31.801.092,35	-874.691,65
<i>Ordentliches Ergebnis</i>	-270.153,00	-541.577,73	-271.424,73
<i>Finanzergebnis</i>	175.457,00	32.680,67	-142.776,33
<i>Erg. lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	-94.696,00	-508.897,06	-414.201,06
<i>Außerordentliches Ergebnis</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Jahresergebnis</i>	-94.696,00	-508.897,06	-414.201,06

Die Steuern und ähnlichen Abgaben heben sich mit rd. 53 % deutlich als größte und damit wichtigste Einnahmeposition hervor. Darunter ist der Anteil der Einkommensteuer 6.545 TEUR die stärkste Steuerquelle, die Gewerbesteuer spielt mit 5.451 TEUR ebenfalls eine bedeutende Rolle.

Das ordentliche Ergebnis ist mit rd. 542 TEUR positiv, d. h. die ordentlichen Aufwendungen werden durch die ordentlichen Erträge gedeckt. Dem strukturellen Ausgleich des Primärhaushalts kommt im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts eine zentrale Bedeutung bei. Dieser Ausgleich wurde im Jahr 2020 erzielt. Die Aufwendungen gestalten sich wie folgt:

<i>Alle Werte in EUR</i>	<i>Ansatz 2020</i>	<i>Ist-Ergebnis</i>	<i>Vergleich Ansatz/Ist</i>	<i>Abweichung in %</i>
<i>Personalaufwendungen</i>	4.647.890,00	4.538.494,42	-109.395,58	-2,35
<i>Versorgungsaufwendungen</i>	936.167,00	999.549,00	63.382,00	6,77
<i>Aufwendungen für Sach- und</i>				
<i>Dienstleistungen</i>	7.834.428,000	7.121.891,31	-712.536,69	- 9,09
<i>Bilanzielle Abschreibungen</i>	3.117.774,00	3.316.913,61	199.139,61	6,39
<i>Transferaufwendungen</i>	14.818.645,00	14.246.256,04	-572.388,96	- 3,86
<i>Sonstige ordentliche</i>				
<i>Aufwendungen</i>	1.320.880,00	1.577.987,97	257.107,97	19,46
<i>Summe Aufwendungen</i>	32.675.784,00	31.801.092,35	-874.691,65	-2,68

Die Struktur der Aufwendungen lässt sich an den Rechnungsergebnissen für das Jahr 2020 wie folgt darstellen:

Bezogen auf die Summe der ordentlichen Aufwendungen betragen die Personalaufwendungen 14,27 %, die Versorgungsaufwendungen 3,14 %, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 22,40 %, die bilanziellen Abschreibungen 10,43 %, die Transferaufwendungen 44,80 %, und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen 4,96 %. Die Transferaufwendungen stellen dabei den größten Aufwandsposten dar. Hier nimmt die Kreisumlage mit 12.749 TEUR (= ca. 89,49 % der Transferaufwendungen) den größten Anteil in Anspruch. Nach den Transferaufwendungen folgen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

2 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

2.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz zum 31.12.2020 gliedert sich wie nachfolgend dargestellt.

	31.12.2020	Anteil in %	31.12.2019	Anteil in %	absolute
	Euro		Euro		Abweichung
					Euro
Vermögen					
<i>immaterielle</i>					
<i>Vermögensgegenstände</i>	289.585,00	0,23	300.924,20	0,24	-11.339,20
<i>Sachanlagen</i>	113.428.951,51	88,88	111.249.377,75	89,13	2.179.573,76
<i>Finanzanlagen</i>	10.273.268,15	8,05	10.281.800,61	8,24	-8.532,46
Anlagevermögen	123.991.804,66	97,16	121.832.102,56	97,61	2.159.702,10
<i>Vorräte</i>	412.285,24	0,32	420.407,08	0,34	-8.121,84
<i>Forderungen</i>	2.611.606,05	2,05	1.614.186,48	1,29	997.419,57
<i>Liquide Mittel</i>	454.023,79	0,36	799.747,34	0,64	-345.723,55
Umlaufvermögen	3.477.915,08	2,73	2.834.340,90	2,27	643.574,18
<i>Aktive</i>					
<i>Rechnungsabgrenzung</i>	146.138,76	0,11	150.702,32	0,12	-4.563,56
Bilanzsumme	127.615.858,50	100,00	124.817.145,78	100,00	2.798.712,72

Anlage 5

Alle Werte in EUR	31.12.2020	Anteil	31.12.2019	Anteil	absolute
	Euro	in %	Euro	in %	Abweichung
					Euro
Kapital					
Allgemeine Rücklage	19.733.344,73	15,46	19.727.264,39	15,80	6.080,34
Ausgleichsrücklage	910.366,40	0,72	702.164,95	0,56	208.201,45
Jahresergebnis	508.897,06	0,40	208.201,45	0,17	300.695,61
Eigenkapital	21.152.608,19	16,58	20.637.630,79	16,53	514.977,40
Sonderposten Zuwendungen	15.164.682,51	11,88	14.485.232,96	11,61	679.449,55
Sonderposten Beiträge	5.188.967,00	4,07	5.307.120,00	4,25	-118.153,00
langfristige Sonderposten	20.353.649,51	15,95	19.792.352,96	15,86	561.296,55
Wirtschaftliches Eigenkapital	41.506.257,70	32,52	40.429.983,76	32,39	1.076.273,95
Pensionsrückstellungen	14.011.521,00	10,98	13.476.591,00	10,80	534.930,00
langfristige Verbindlichkeiten	20.717.629,50	16,22	21.015.435,81	16,84	-297.806,31
langfristiges Fremdkapital	34.729.150,50	27,21	34.492.026,81	27,63	237.123,69
kurzfristige Rückstellungen	1.950.906,38	1,53	1.628.925,05	1,31	321.981,33
mittel- und kurzfristige					
Sonderposten	5.280.090,85	4,14	4.336.122,26	3,47	943.968,59
mittelfristige					
Verbindlichkeiten	17.155.354,39	13,44	16.889.041,81	13,53	266.312,58
kurzfristige Verbindlichkeiten	24.540.755,23	19,23	24.451.369,30	19,59	89.385,93
Passive					
Rechnungsabgrenzung	2.453.343,45	1,92	2.589.676,74	2,07	-136.333,29
mittel- und kurzfristiges					
Fremdkapital	51.380.450,30	40,16	49.895.135,16	39,97	1.485.315,14
Bilanzsumme	127.615.858,50	100,00	124.817.145,78	100,00	2.798.712,72

Das Vermögen bzw. das Kapital entsprechen der Bilanzsumme zum 31.12.2020. Die wesentlichen Vermögenswerte sind im Anlagevermögen auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Das Anlagevermögen mit **123.992 TEUR** entspricht 97,16 % der Bilanzsumme. Dem gegenüber steht auf der Passivseite langfristig verfügbares Kapital in Höhe von 76.235 TEUR (wirtschaftliches Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital) (= 59,73 %).

Innerhalb des Anlagevermögens stellen die Sachanlagen mit 91,48 % den Großteil des Anlagevermögens dar, d. h. die Aktiva bestehen zum überwiegenden Teil aus Vermögensgegenständen, die unmittelbar oder mittelbar der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens stellt sich anhand der Tabelle dar.

	31.12.2020	%	31.12.2019	%	absolute Abweichung
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<i>bebaute Grundstücke odergrundstücksgleiche Rechte</i>	36.909.919,68	32,54	37.278.468,30	33,51	-368.548,62
<i>Infrastrukturvermögen</i>	58.334.240,81	51,42	58.659.149,55	52,73	-324.908,74
<i>sonstige Sachanlagen</i>	11.071.389,69	9,76	8.176.486,48	7,35	2.894.903,21
<i>unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	7.113.401,33	6,27	7.135.273,42	6,41	-21.872,09
<i>Summe Sachanlagevermögen</i>	113.428.951,51	88,89	111.249.377,75	89,13	2.179.573,76
<i>Bilanzsumme</i>	127.615.858,50	100	124.817.145,78	100	2.798.712,72

Anmerkung: % im Verhältnis zum Sachanlagevermögen; Sachanlagevermögen im Verhältnis zur Bilanzsumme.

Das Eigenkapital, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss, beträgt am Bilanzstichtag rd. 21.153 TEUR.

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = 16,58 \% \text{ (VJ: 16,53 \%)}$$

Eigenkapitalquote II (wirtschaftliches Eigenkapital)

Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten (SoPo) aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die i. d. R. nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind. Diese Sonderposten bestehen aus nichtrückzahlbaren Investitionszuwendungen. Diese werden Vermögensgegenständen zugeordnet und analog zu deren Abschreibung ertragswirksam aufgelöst. Das Eigenkapital dient zur Deckung des Jahresfehlbetrags aus der Ergebnisrechnung.

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo f. Zuw. u. Beiträge})}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = 32,52 \% \text{ (VJ: 32,39 \%)}$$

Anlage 5

<i>Alle Werte in EUR</i>	<i>31.12.2020</i>	<i>31.12.2019</i>	<i>absolute Abweichung</i>
<i>Liquiditätskredite</i>	20.750.000,00	22.000.000,00	-1.250.000,00
<i>Investitionskredite</i>	29.669.095,68	29.635.205,24	33.890,44

Die Rückstellungen in Höhe von 15.962 TEUR beinhalten die Pensions- und Beihilferückstellungen mit 14.012 TEUR. Sie sind im Wesentlichen als langfristig zu werten. Die Kennzahlen auf einen Blick:

	<i>31.12.2020</i>	<i>31.12.2019</i>	<i>Abweichung in %</i>
<i>Eigenkapitalquote I</i>	16,58 %	16,53 %	0,05
<i>Eigenkapitalquote II</i>	32,52 %	32,39 %	0,13
<i>Anlagendeckungsgrad II</i>	61,48 %	61,50 %	-0,02
<i>Infrastrukturquote</i>	45,71 %	47,00 %	-1,29

2.2 Ertragslage

Bei den Erträgen führten Verbesserungen bzw. Verschlechterungen gegenüber den Planansätzen zu folgendem Ergebnis:

Das Jahresergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 301 TEUR. Die Gründe dafür liegen in den gestiegenen ordentlichen Erträgen (2.328 TEUR) bei gleichzeitigem Anstieg der ordentlichen Aufwendungen (2.026 TEUR). Das Finanzergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1 TEUR verschlechtert. Die Steuern und ähnlichen Abgaben verschlechtern sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.734 TEUR. Verbessert haben sich im Gegenzug die Zuweisungen und allgemeinen Umlagen (4.868 TEUR). Die öffentlich-rechtlichen Entgelte sind um 210 TEUR gesunken. Die sonstigen ordentlichen Erträge sanken ebenfalls insgesamt um 640 TEUR.

Der Anstieg bei den Transferaufwendungen beträgt insgesamt 137 TEUR und bei den bilanziellen Abschreibungen 347 TEUR. Ebenfalls ist ein Anstieg bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 952 TEUR und bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 166 TEUR zu verzeichnen.

Aufgrund der negativen Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2009 und 2010 wurde die Ausgleichsrücklage vollständig aufgezehrt. Die positiven Jahresergebnisse 2017 bis 2019 sind der Ausgleichsrücklage zugeführt worden.

Die Ergebnisplanung sieht auch für die Jahre 2021 ff. einen ausgeglichenen Haushalt vor.

Die Entwicklung der Ertragslage macht deutlich, dass für den Ausgleich des Primärhaushalts das von der Gemeinde nicht immer unmittelbar beeinflussbare Steueraufkommen sowie die Kreisumlage von zentraler Bedeutung sind und den strukturellen Ausgleich des Primärhaushalts maßgeblich beeinflussen. Die Vermögens- und Kapitalstruktur zum 31.12.2020 ergibt sich aus folgenden nach Liquidität und Fristigkeit zusammengefassten Bilanzzahlen. Dabei wird der Runderlass des Innenministeriums zur Anwendung des NKF Kennzahlensets NRW berücksichtigt. Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen zum Jahresergebnis werden nachfolgend die Kennzahlen der Ertragslage gemäß NKF Kennzahlenset ermittelt:

Netto-Steuerquote	$\frac{\text{Steuererträge}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100 = 52,23 \% \text{ (VJ: 61,42 \%)}$
Zuwendungsquote	$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen}}{\text{Ordentliche Erträge}} \times 100 = 28,91 \% \text{ (VJ: 14,93 \%)}$
Personalintensität	$\frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = 14,27 \% \text{ (VJ: 14,31 \%)}$
Sach- u. Dienstleistungsintensität	$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = 22,40 \% \text{ (VJ: 20,72 \%)}$
Transferaufwandsquote	$\frac{\text{Transferaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = 44,80 \% \text{ (VJ: 47,39 \%)}$
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = 1,86 \% \text{ (VJ: 2,08 \%)}$
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Ordentliche Erträge}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} \times 100 = 101,70 \% \text{ (VJ: 100,81 \%)}$
Drittfinanzierungsquote	$\frac{\text{Erträge aus der Aufl. von SoPo}}{\text{Bilanzielle Afa}} \times 100 = 29,21 \% \text{ (VJ: 32,55 \%)}$

Mit einem Anteil von 101,70 % (=Aufwandsdeckungsgrad) decken die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen.

Eine Analyse der produktorientierten Ziele und Kennzahlen ist aufgrund der in dieser Hinsicht nicht adäquat ausgestalteten Produktziele im Jahresabschluss 2020 nicht vorgenommen worden und ist seitens der Verwaltung für die zukünftigen Jahresabschlüsse vorgesehen.

2.3 Finanzlage

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Da Haushaltsfehlbeträge in der Regel über Kassenkredite finanziert werden, ist diese Kennzahl ein Indikator dafür, wie stark sich die aufgelaufenen Defizite auf die Finanzlage der Kommune auswirken.

$$\text{kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{kurzfr. Verb.}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = 19,23 \% \text{ (VJ: 19,59 \%)}$$

Liquidität 2. Grades

Die Gemeindekasse muss das ganze Jahr über in der Lage sein, Verbindlichkeiten zu begleichen, also liquide sein.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfr. Ford.}}{\text{kurzfr. Verbindlichkeiten}} \times 100 = 12,49 \% \text{ (VJ: 9,87 \%)}$$

Diese Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Hier zeigt sich in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die liquiden Mittel und kurzfristigen Forderungen gedeckt werden.

Anlagendeckungsgrad II

Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft darüber, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad II 100 % betragen.

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\text{EK} + \text{SoPo f. Zuw. u. Beiträge} + \text{langfr. Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 = 61,48 \% \text{ (VJ: 61,50 \%)}$$

Anlage 5

<i>Alle Werte in EUR</i>	<i>fortgeschriebener Ansatz 2020</i>	<i>Ist-Ergebnis 2020</i>	<i>Vergleich Ansatz/Ist</i>
<i>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	- 29.293.908,00	- 30.027.567,64	-733.659,64
<i>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	29.757.414,00	27.571.227,82	-2.186.186,18
<i>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</i>	463.506,00	- 2.456.339,82	-2.919.845,82
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	- 6.576.310,00	- 3.367.180,93	3.209.129,07
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten</i>	15.206.388,00	4.900.306,10	-10.306.081,90
<i>Saldo aus Investitionstätigkeit</i>	8.630.078,00	1.533.125,17	-7.096.952,83
<i>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</i>	9.093.584,00	- 923.214,65	-10.016.798,65
<i>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	-6.930.078,00	1.191.629,56	8.121.707,56
<i>Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln</i>	2.163.506,00	268.414,91	-1.895.091,09
<i>Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln</i>	0,00	- 799.747,34	-799.747,34
<i>Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln</i>	0,00	77.308,64	77.308,64
<i>Liquide Mittel</i>	2.163.506,00	- 454.023,79	-2.617.529,79

In den liquiden Mitteln enthalten ist ein treuhänderisch von der Gemeinde verwaltetes Guthaben in Höhe von 375.248,35 EUR.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 3.367 TEUR setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Alle Werte in EUR</i>	<i>fortgeschriebener Ansatz 2020</i>	<i>Ist-Ergebnis 2020</i>	<i>Vergleich Ansatz/Ist</i>
<i>Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen</i>	-5.880.310,00	- 3.318.063,04	2.562.246,96
<i>Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen</i>	- 276.000,00	- 18.504,25	257.495,75
<i>Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten</i>	- 420.000,00	- 30.623,99	-389.376,01
<i>sonstige Investitionseinzahlungen</i>	0,00	10,35	10,35
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	- 6.576.310,00	- 3.367.180,93	3.209.129,07

Anlage 5

Den größten Anteil hierbei haben die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen aus der allgemeinen Investitionspauschale des Landes. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Alle Werte in EUR</i>	<i>fortgeschriebener Ansatz 2020</i>	<i>Ist-Ergebnis 2020</i>	<i>Vergleich Ansatz/Ist</i>
<i>Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden</i>	133.500,00	28.331,60	-105.168,40
<i>Auszahlungen für Baumaßnahmen</i>	14.197.326,00	3.706.413,75	-10.490.912,25
<i>Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen</i>	694.182,00	961.676,48	267.494,48
<i>Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Sonstige Investitionsauszahlungen</i>	181.380,00	203.884,27	22.504,27
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten</i>	15.206.388,00	4.900.306,10	-10.306.081,90

Bei den Auszahlungen entfällt der größte (reguläre) Anteil auf die Abwicklung von Baumaßnahmen. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um Baumaßnahmen im rentierlichen Bereich oder um Baumaßnahmen, die nicht aufschiebbar waren.

3 Chancen und Risiken

3.1 Vorgänge von besonderer Bedeutung innerhalb des Haushaltsjahres und bis zur Erstellung des Jahresabschlusses

Das Jahr 2020 war weiterhin maßgeblich davon geprägt, die Planungen für die Entwicklung des Ortskernes politisch zu moderieren und Akzeptanz in der Bürgerschaft zu wecken. Des Weiteren hat die Umsetzung der Startermaßnahme „Neugestaltung des Heilteichgeländes“ begonnen.

Ein weiterer Punkt im Jahr 2020 war die Planung der Erweiterung der Gesamtschule. Hierfür hat sich die Planung weitestgehend konkretisiert. Die richtungsweisenden Beschlüsse für den Erweiterungsbau sollen im nächsten Jahr gefasst werden und mit dem Bau begonnen werden.

Das Jahresergebnis 2020 schloss mit einem Überschuss in Höhe von 509 TEUR ab. Das gesamte Eigenkapital beträgt 21.152.608,19 EUR (Eigenkapitalquote I: 16,58 %), der Jahresüberschuss von 508.897,06 EUR soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

3.2 Ausblick Ergebnisentwicklung

Im Haushaltsplan 2021 geht die Gemeinde Marienheide von einem Jahresüberschuss in Höhe von 15.000,00 EUR aus. Die elementare Bedeutung des Steueraufkommens sowie der Kreisumlage wird durch das Jahresergebnis 2020 einmal mehr bewusst. Es ist ebenfalls geplant, den Jahresüberschuss 2021 der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Im Hinblick auf die Teilnahme der Gemeinde Marienheide am Stärkungspakt Stadtfinanzen wird sich die Allgemeine Rücklage auch zukünftig nicht weiter reduzieren, da nach derzeitigem Stand positive Jahresergebnisse erreicht werden. Maßgeblichen Anteil werden jedoch die elementaren Stellschrauben der Gewerbesteuer, der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage haben.

Aufgrund der Corona-Krise seit Ende Februar 2020 ist weiterhin zu erwarten, dass sich die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen in erheblichem Umfang verschlechtern wird bzw. bereits verschlechtert hat. Dies führt zu einem großen Risiko für die Kalkulation der Gewerbesteuer. Auch ist nicht absehbar, wie sich staatliche Hilfen in diesem Zusammenhang berücksichtigen lassen werden. Die Corona Auswirkungen müssen an dieser Stelle jedoch als großes Risiko für die Ergebnisplanung in Marienheide erwähnt werden.

3.3 Chancen und Risiken bei der künftigen Entwicklung der Gemeinde Marienheide

Die Haushaltslage der Gemeinde Marienheide ist maßgeblich durch das Gewerbesteueraufkommen, das aufgrund der Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht stetig ist und durch den zukünftigen Wegzug eines Unternehmens, schwierig zu planen. Ebenso wirken sich die negative

Veränderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit einer geringeren Finanzmittelausstattung und den steigenden Belastungen durch die Kreisumlage auf die gemeindlichen Finanzen aus.

Aufgrund der im Februar 2020 aufgetretenen Corona-Krise hat die Gemeinde Marienheide für das Haushaltsjahr 2020 Gewerbesteuermindererträge in Höhe von 1,6 Mio. Euro und Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Höhe von 0,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Für das Haushaltsjahr 2021 plant die Gemeinde Marienheide ebenfalls mit Gewerbesteuermindererträgen in Höhe von 2,7 Mio. Euro. Es besteht zwar die Möglichkeit gem. § 4 NKF-CIG NRW die aufgrund der COVID-19-Pandemie prognostizierten Mindererträge sowie Mehraufwendung für das Haushaltsjahr 2021 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zu isolieren, diese Möglichkeit führt im Endeffekt auch nur zu einer Problemverschiebung in die Zukunft. Von der Möglichkeit der Isolierung hat die Gemeinde Marienheide auch Gebrauch gemacht und für die Jahre 2021 - 2024 insgesamt Mindererträge und Mehraufwendungen in Höhe von 16.463.069 € isoliert. Dieses bedeutet für den Haushalt der Gemeinde Marienheide bei einer linearen Abschreibung über 50 Jahre ab dem Haushaltsjahre 2025 eine Mehrbelastung in Höhe von 329.261 €.

Es bleibt daher abzuwarten, ob die Kommunen auch in den Jahren 2021 ff. notwendige Hilfen, wie im vergangenen Jahr (Sonderhilfe Stärkungspakt, Gewerbesteuer ausgleichszuweisung), seitens des Landes erhalten werden. Dies hängt sicherlich von der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie ab. Fest steht an dieser Stelle jetzt schon, die Kommunen werden die Folgen der COVID-19-Pandemie nicht alleine schultern können.

Eine voraussichtlich damit einhergehende höhere Arbeitslosigkeit wird zwangsläufig zu höheren Sozialausgaben bei der Gemeinde Marienheide führen. Auch diese stellen ein nicht unerhebliches Risiko dar.

Auch wird die Corona-Krise starke Auswirkungen auf das Niveau der Einkommens- und Umsatzsteuer haben, welche ebenfalls ein hohes Risiko für die Gemeinde Marienheide darstellt.

Als weiteres Risiko ist die Entwicklung der Pensionsrückstellungen zu nennen. Sie werden langfristig spürbar steigen. Die Pensionsrückstellungen belasten die Jahresergebnisse, so dass steigende Pensionslasten von der Gemeinde erwirtschaftet werden müssen. Die bei der Gemeinde Marienheide beschäftigten Angestellten sind bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) versichert. Sollte das Vermögen der RZVK nicht ausreichen, die bei den beteiligten Arbeitgebern bestehenden Versorgungsverpflichtungen abzudecken, wäre die Unterdeckung von den öffentlichen Arbeitgebern auszugleichen. Die mögliche Unterdeckung kann als sonstige finanzielle

Verpflichtung die öffentlichen Arbeitgeber in der Zukunft erheblich treffen. Informationen über eine entsprechende Unterdeckung liegen der Gemeinde Marienheide derzeit nicht vor.

Auf der Ausgabenseite fallen die sozialen Leistungen immer mehr beim Landschaftsverband, der Kreisverwaltung und somit auch bei den Kommunen ins Gewicht und werden zu einem zentralen Problem für die Kommunen. Mit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes wurde die Kompetenz der Aufgabenerfüllung und Finanzierung auf die Kommunen übertragen. Damals war das Volumen nur von untergeordneter Bedeutung, was sich aber im Laufe der letzten Jahrzehnte drastisch verändert hat. Maßnahmen im Rahmen der Renten- und Arbeitsmarktpolitik wurden gekürzt oder sogar abgeschafft. Dieses ist elementar für die Fragestellung, ob und in welchem Umfang ein Mensch Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss. So ist zwar die Arbeitslosigkeit gesunken, aber die Anzahl der pflegebedürftigen Personen hat sich im Rahmen des demografischen Wandels stark erhöht. Soziale Leistungen müssen bei Arbeitslosigkeit das Einkommen ersetzen und, wenn kein Einkommen vorhanden ist, ergänzen. Verschlechtert sich die Arbeitslosenquote in einer Kommune, so führt das zur Verringerung der Einnahmen im kommunalen Haushalt (Anteil an der Einkommensteuer) und zur Erhöhung der Soziallasten (Kreisumlage). Die Kommune muss tätig werden und produziert weitere Kosten. Auf diese Veränderungen hat der Bund mit dem Erlass von neuen und detaillierten Gesetzen reagiert. Neue Leistungen wurden erschaffen, was zur weiteren Belastung der Kommunen führte. Diese Belastungen der kommunalen Haushalte wurden jedoch nicht vom Bund - wie das Konnexitätsprinzip es vorsieht - reguliert. Ein Großteil der kommunalen Einnahmen muss für die Erbringung von sozialen Leistungen aufgebracht werden. Diese stellen ein Risiko für die Zukunft dar. Auf die Auswirkungen der Corona-Krise wird verwiesen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich das derzeitige, sehr niedrige Zinsniveau positiv auf den Haushalt der Gemeinde Marienheide auswirkt. Bei steigenden Zinsen wird auf ein nicht geringfügiges Risiko für den Haushaltsausgleich der Jahre 2021 ff. hingewiesen.

Mit Urteil vom 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Vorschriften für die Berechnung der Grundsteuer zugrundeliegenden Einheitswerte, welche noch auf den Wertverhältnissen zum 01. Januar 1964 basieren, in ihrer derzeitigen Form verfassungswidrig sind und daher das Bewertungsrecht zu reformieren ist. Hierzu hat das Gericht allerdings eine Übergangsfrist bis Ende 2019 eingeräumt. Bis dahin ist vom Gesetzgeber eine Neuregelung zu erlassen. Danach gelten die bisherigen Regelungen für weitere fünf Jahre fort, längstens also bis Ende 2024. Ein Beschluss zur Neuregelung wurde seitens des Bundes gefasst. Ein einheitliches Umsetzungsverfahren durch die jeweiligen Bundesländer ist gegenwärtig nicht ersichtlich. Bis für die Berechnung der Grundsteuer eine abschließende Neuregelung beschlossen wird, stellt dies für alle Kommunen daher einen erheblichen Risikofaktor dar.

Gemeinde Marienheide, 31.03.2021

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.

gez.

Eva Kranenberg
Gemeindekämmerer

Stefan Meisenberg
Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Marienheide, Marienheide:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Marienheide, Marienheide, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen - GO NRW - i.V.m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen kommunalrechtlichen Vorschriften Nordrhein-Westfalens und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Reichshof, den 10. Mai 2021

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.